

ÖFFENTLICHE VERPACHTUNG DES JAGDRECHTS DURCH SUBMISSION

in den Staatsforsten der Forstdirektion von Malmedy Gesamtfläche von 13.919 ha, aufgeteilt in 56 Losen

Auf Betreiben des Forstdirektors von Malmedy und unter seinem Vorsitz wird, für eine Dauer von 6 Jahren, beginnend am 1. Juli 2018 und endend am 30. Juni 2024, zur öffentlichen Verpachtung des vorgenannten Jagdrechts geschritten **am 17. Mai 2018 um 9 Uhr 30 im Hotel Ambassador, Haasstraße 81, 4700 EUPEN.**

Die Bedingungen der Verpachtung sind im allgemeinen Lastenheft n° 2017-030503-03 festgehalten, das am 02.02.2018 genehmigt wurde durch den Verpächter.

Für die nicht zugeschlagenen Lose wird zu einer neuen Verpachtung des Jagdrecht durch öffentliche Versteigerung, zu den gleichen Bedingungen und mit verschlossenen Submissionen geschritten. Diese Sitzung findet statt am 31 Mai 2018 ab 14h00 im Café Jägerhof, Kehrweg 15, 4700 EUPEN.

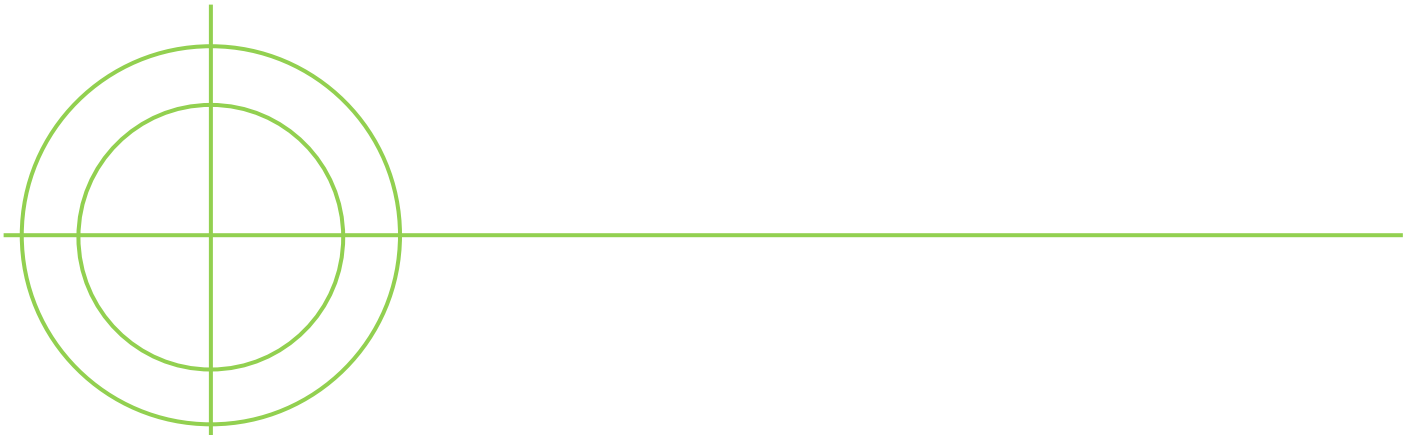
Die Öffnung der Submissionen für die Lose 1 bis 27 der Forstämter Büllingen, Elsenborn und Malmedy erfolgt ab 9 Uhr 30.

Die Öffnung der Submissionen für die Lose 28 bis 56 der Forstämter Eupen und St.Vith erfolgt ab 14 Uhr 00.

Interessenten können Informationen bezüglich des allgemeinen Lastenheftes und des Sonderlastenheftes erhalten in den Büros :

- des Forstamtes Büllingen, Tel. 080/29.25.30, bullange.cantonnement.dnf.dgarne@spw.wallonie.be
- des Forstamtes Elsenborn, Tel. 080/41.01.70, elsenborn.cantonnement.dnf.dgarne@spw.wallonie.be
- des Forstamtes Malmedy, Tel. 080/79.90.40, malmedy.cantonnement.dnf.dgarne@spw.wallonie.be
- des Forstamtes St.Vith, Tel. 080/28.08.50, saintvith.cantonnement.dnf.dgarne@spw.wallonie.be
- des Forstamtes Eupen, Tel. 080/85.90.20, eupen.cantonnement.dnf.dgarne@spw.wallonie.be
- der Forstdirektion Malmedy, Tel. 080/79.90.41, malmedy.dnf.dgarne@spw.wallonie.be

Für die Besichtigung der Lose wende man sich an die im Sonderlastenheft vermerkten Revierförster.



DIE VERPACHTUNG DES JAGDRECHTES IM STAATSWALD

ALLGEMEINES LASTENHEFT N°2017-O30503-03

DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DES ALLGEMEINEN LASTENHEFTES,
GENEHMIGT AM 02.02.2018

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1- Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 – Definitionen	1
Art. 2 – Allgemeiner Rahmen	1
Art. 3 – Allgemeine und besondere Bestimmungen des Lastenheftes	1
Art. 4 – Kenntnisvoraussetzung	1
Kapitel 2 - Verwaltungsbestimmungen	2
Art. 5 – Pachtgegenstand	2
Art. 6 – Pachtdauer.....	2
Art. 7 – Beauftragte.....	2
Art. 8 – Bedingungen zur Teilnahme an der Verpachtung des Jagdrechtes im Staatswald.....	2
Art. 9 – Prozedur zur Verpachtung des Jagdrechtes im Staatswald	3
Art. 10 – Endgültiger Zuschlag der Lose	4
Art. 11 – Bürgschaftsversprechen, Bankbürgschaft, persönlicher Bürge	5
Art. 12 – Verpachungskosten	5
Art. 13 – Besteuerungen.....	6
Art. 14 – Zahlung der jährlichen Pacht	6
Art. 15 – Indexierung der jährlichen Pacht.....	6
Art. 16 – Anpassung der Pacht wegen Veränderung des Loses.....	6
Art. 17 – Beginn der Ausübung des Jagdrechtes.....	7
Art. 18 – Teilhaber.....	7
Art. 19 – Wohnsitz.....	7
Art. 20 – Schriftverkehr und Übermittlung von Dokumenten	7
Art. 21 – Aufteilung des Loses, Unterverpachtung, Flächentausch und andere Jagdvereinbarungen	8
Art. 22 – Abtretung des Jagdrechtes	8
Art. 23 – Tod des Jagdrechthinhabers	8
Art. 24 – Beaufsichtigung des Loses	9
Art. 25 – Verantwortung des Jagdrechthinhabers	9
Art. 26 – Verstöße und Entschädigungen	9
Art. 27 – Verlust des Vorpachtrechtes	10
Art. 28 – Auflösung des Pachtverhältnisses.....	10
Kapitel 3 - Hegebestimmungen	12
Art. 29 – Aussetzen und Entnahme von Tieren	12
Art. 30 – Wildwechsel und Einzäunungen	12
Art. 31 – Biotoppflege zugunsten des Wildes.....	12
Art. 32 – Ausbringen von Futtermitteln für Hochwild	12
Art. 33 – Ausbringen von Futtermitteln für anderen Wildkategorien	13
Art. 34 – Ausbringen von anderen Proodukten im Los	13
Art. 35 – Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden an der Vegetation des Loses	13
Art. 36 – Wildschäden an benachbartem Eigentum.....	13
Kapitel 4 - Jagdbestimmungen	14
Art. 37 – Erlaubte Jagdarten.....	14
Art. 38 – Information der Öffentlichkeit über jagdliche Aktivitäten.....	14
Art. 39 – Anzahl Jäger, die gleichzeitig an einer jagdlichen Aktivität teilnehmen	14
Art. 40 – Ansinzeinrichtungen	14
Art. 41 – Treiben und Treibjagdposten	14
Art. 42 – Planung der Treibjagdtage.....	15
Art. 43 – Abschussregulierung.....	15
Art. 44 – Wildbestandsermittlung	15
Art. 45 – Studien und Streckenstatistik	16
Kapitel 5 - Koordinationsbestimmungen	17
Art. 46 – Das Jagdrecht und die verschiedenen Funktionen des Waldes.....	17
Art. 47 – Das Jagdrecht und die Bewirtschaftung der Waldbestände.....	17
Art. 48 – Das Jagdrecht und die Erholungsfunktion des Waldes	17
Art. 49 – Das Jagdrecht und das Waldbetretungsrecht	17
Kapitel 6 - Umweltbestimmungen.....	18
Art. 50 – Respekt der Umwelt.....	18

Kapitel 7 – Bestimmungen bezüglich der Bevollmächtigung und Berufung	18
Art. 51 – Bevollmächtigung	18
Art. 52 – Berufung	18
Kapitel 8 - Genehmigung	19
Anhang I – PEFC-Charta 2013-2018.....	22
Anhang II – Entschädigungen für die Nichteinhaltung des Lastenheftes	25
Anhang III - Wörterverzeichnis	27
Anhang IV – Modell Plakat für die Ankündigung von Jagdaktivitäten.....	28

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Definitionen

Im Sinne des vorliegenden Lastenheftes und seiner Anhänge, versteht man unter :

- a) Staatswald : Wald, der vollständig (reiner Staatswald) oder teilweise (ungeteilter/gemeinschaftlicher Staatswald) Eigentum der wallonischen Region ist ;
- b) Los : Teil eines Staatswaldes, in dem das Jagdrecht verpachtet wird ;
- c) Generaldirektor : der Generaldirektor der operativen Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt ;
- d) Verpächter : der oder die Eigentümer des Staatswaldes, für die Durchführung des vorliegenden Lastenheftes vertreten durch den Generaldirektor ;
- e) Pächter : der Inhaber des Jagdrechtes in einem Los ;
- f) Direktor : der Direktor der Abteilung Natur und Forsten, in dessen Zuständigkeitsgebiet der Staatswald liegt ;
- g) Forstamtsleiter : der Leiter des Forstamtes der Abteilung Natur und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich das Los liegt.

Art. 2 – Allgemeiner Rahmen

- 2.1 Die Ausübung des Jagdrechtes erfolgt im Rahmen einer integrierten Bewirtschaftung des Staatswaldes und muss den Vorgaben sowohl in Bezug auf forstliche Produktion und Ernte, als auch hinsichtlich des Zutritts der Öffentlichkeit, des Gewässer- und Bodenschutzes sowie dem Schutz der natürlichen Flora und Fauna genügen.
- 2.2 Die Staatswaldungen verfügen über die nachhaltige « PEFC »-Zertifizierung. Daher haben die Pächter alles zu tun, um in Verbindung mit der Ausübung ihres Jagdrechtes einen Beitrag zu leisten, um die Bewirtschaftungsvorgaben der « PEFC »-Charta einzuhalten (siehe Anhang 1). Die Pächter achten im Besonderen darauf, die Hochwildpopulationen auf einem Niveau zu halten, das die Verjüngung des Waldes ermöglicht. Abgesehen von Zutrittsverboten, die aus Sicherheitsgründen von den zuständigen Behörden genehmigt werden, sorgen sie darüber hinaus dafür, dass der Zugang zum öffentlichen, den Staatswald durchquerenden oder entlangführenden Wegenetz nicht eingeschränkt oder behindert wird.

Art. 3 – Allgemeine und besondere Bestimmungen des Lastenheftes

Die Ausübung des Jagdrechtes im Staatswald erfolgt gemäß den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lastenheftes, ohne die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1882 und seiner Ausführungserlasse zu beeinträchtigen. Die allgemeinen Bestimmungen des Lastenheftes sind identisch für alle Staatswaldungen. Die besonderen Bestimmungen sind für jedes Los spezifisch.

Art. 4 – Kenntnisvoraussetzung

- 4.1 Durch Abgabe eines Gebotes für das Erlangen des Jagdrechtes in einem Staatswaldlos durch einen neuen Pachtkandidaten oder ausscheidenden Pächter erklärt dieser, Kenntnis von allen allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lastenheftes genommen zu haben und diese ohne Einschränkung zu akzeptieren.
- 4.2 Durch ihre Bevollmächtigung erklären die Teilhaber des Pächters und gegebenenfalls sein persönlicher Bürge, Kenntnis von allen allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lastenheftes genommen zu haben und diese ohne Einschränkung zu akzeptieren.

Kapitel 2 - Verwaltungsbestimmungen

Art. 5 – Pachtgegenstand

- 5.1 Das Los ist in den besonderen Bestimmungen des Lastenheftes beschrieben. Die angegebenen Flächen werden nicht garantiert. Jeglicher Schätzfehler erlaubt es weder dem Verpächter, noch dem Pächter, die Annulierung des Pachtvertrages oder eine Änderung des Pachtbetrages zu erwirken.
- 5.2 Die Beschreibung des Loses präzisiert, ob der ausscheidende Pächter das in Artikel 13, Absatz 3 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 vorgesehene Vorpachtrecht besitzt.
- 5.3 Jeder Pachtkandidat erklärt durch sein Gebot, dass er das betreffende Los besichtigt hat, dessen Grenzen, Besonderheiten und die der Umgebung kennt.
- 5.4 Die Jagd- und Schutzhütten zählen nicht zum Pachtgegenstand. Wünscht der Pächter sie im Rahmen der Jagdausübung zu nutzen, beantragt er beim zuständigen Forstamtsleiter eine entsprechende Erlaubnis. Wird die Erlaubnis erteilt, legt der Forstamtsleiter die Nutzungsbedingungen fest. Die Nutzung ist unentgeltlich.

Art. 6 – Pachtdauer

- 6.1 Der Vertrag für die Pacht des Jagdrechtes im Staatswald wird für die Dauer von höchstens 12 Jahren abgeschlossen, ohne dass er automatisch weitergeführt werden kann
- 6.2 Nach allgemeiner Regel beginnt ein Pachtjahr am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- 6.3 Die Daten für den Beginn und das Ende der Pacht sind in den besonderen Bestimmungen des Lastenheftes vermerkt.

Art. 7 – Beauftragte

Jeder Pachtkandidat kann eine Person beauftragen, die ihn bei der Verpachtung des Jagdrechtes im Staatswald vertritt. Der Beauftragte kann seinen Auftraggeber nur dann gültig vertreten, wenn er im Besitz einer authentisierten, schriftlichen Vollmacht des Auftraggebers ist oder einer privaten Urkunde mit legalisierter Unterschrift des Auftraggebers.

Art. 8 – Bedingungen für die Teilnahme an der Verpachtung des Jagdrechtes im Staatswald

- 8.1 Jeder Pachtkandidat, einschließlich des ausscheidenden Pächters wenn dieser Kandidat für die Nachfolge ist, darf nur dann an der Verpachtung teilnehmen, wenn sein Gebot von folgenden Dokumente begleitet ist :
 - a) Der Nachweis über den Besitz eines in der wallonischen Region ausgestellten Jagdscheines, der für die während der Verpachtung laufenden Jagdsaison gültig ist ;
 - b) Die Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises ;
 - c) Ein Bankbürgschaftsversprechen gemäß Artikel 11 und dem in den besonderen Bestimmungen des Lastenheftes beigefügten Modell, das einen Betrag mindestens in Höhe des abgegebenen Gebotes entspricht. Sollte der Betrag des Gebotes unter 2.500,- Euro liegen, kann der Pachtkandidat die Bankbürgschaft gemäß Artikel 11 durch die schriftliche Verpflichtung einer natürlichen Person ersetzen, die für ihn in dem Fall bürgt, dass er als Pächter bezeichnet wird. Hierzu findet das in den besonderen Bestimmungen des Lastenheftes beigefügte Formularmodell Verwendung ;
 - d) Gegebenenfalls die schriftliche Vollmacht des Auftraggebers.

- 8.2 Außerdem muss der Pachtkandidat :
- a) eine natürliche Person sein ;
 - b) in Ordnung sein was die Zahlung von Jagdpachtbeträgen im Staatswald anbetrifft ;
- Außerdem darf der Pachtkandidat :
- c) sich nicht in einer der Situationen befinden, die bei Anwendung des Gesetzes und der Bestimmungen bezüglich der Ausstellung der Jagdscheine und Lizenzen¹, zu einer Verweigerung oder den Einzug des Jagdscheins führt ;
 - d) nicht Gegenstand einer selbstverschuldeten Jagdpachtauflösung im Staatswald innerhalb der vergangenen 12 Jahren gewesen sein ;
 - e) wenn er der ausscheidende Pächter ist, nicht in Eigeninitiative den vorhergegangenen Pachtvertrag vorzeitig beendet haben ;
 - f) sich nicht in einer bei der vorherigen Verpachtung des Loses und vom Artikel 9.10 oder Artikel 10.2 betroffenen Situation befinden.
- 8.3 Möchte der Pachtkandidat während der laufenden Sitzung der Jagdrechtoppachtung einen oder mehrere Teilhaber benennen, fügt er seinem Gebot die im Artikel 18.3 vermerkten Unterlagen bei.

Art. 9 – Prozedur zur Verpachtung des Jagdrechtos im Staatswald

- 9.1 Gemäß Artikel 13, Absatz 1 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 erfolgt die Verpachtung des Jagdrechtos im Staatswald durch öffentliche Versteigerung. Dies geschieht durch Abgabe von verschlossenen Submissionen.
- 9.2 Möchte der ausscheidende Pächter erneut anpachten, hat er die Verpflichtung wie jeder andere Pachtkandidat eine Submission abzugeben.
- 9.3 Der Pachtkandidat gibt für jedes Los, für das er sich als Kandidat erklärt, eine separate Submission ab.
- 9.4 Die Submissionen sind entsprechend dem in den besonderen Bestimmungen des Lastenheftos enthaltenen Modell in einer der offiziellen Sprachen der Gemeinde zu verfassen, auf deren Gebiet das Los liegt. Der gebotene Betrag ist in Euro anzugeben und entspricht einer Jahrespacht. Der gebotene Betrag kann nicht in Referenz zu dem von einem anderen Pachtkandidaten gebotenen Betrag eingesetzt werden. Er darf nicht niedriger sein als der in den besonderen Bestimmungen vermerkte Rückzugspreis.
- 9.5 Jede Submission ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben, der den Vermerk « Submission für die Verpachtung des Jagdrechtos im Los Nr. ... des Staatswaldos von » trägt.
- 9.6 Vor Beginn der Verpachtung eines Loses, fordert der Direktor jeden interessierten Pachtkandidaten auf, seine Submission abzugeben. Nur die zu diesem Zeitpunkt beim Direktor abgegebenen Submissionen werden berücksichtigt.
- 9.7 Nach Öffnung der für ein bestimmtes Los abgegebenen Submissionen, gibt der Direktor den Namen und die Höhe des Gebotes von jedem Pachtkandidaten bekannt, der die gemäß Artikel 8.1. erforderlichen Dokumente abgegeben und ein entsprechend Punkt 9.4. ordnungsgemäßes Gebot abgegeben hat.
- 9.8 Wenn der ausscheidende Pächter ein Pachtkandidat gemäß Punkt 9.7. ist und nicht das höchste Gebot abgegeben hat, kann er sein Vorpachtrecht geltend machen, sofern er dieses besitzt. Wenn er dies tut und während der laufenden Sitzung das Bürgschaftsversprechen einer Bank oder die Bürgschaft durch eine natürlichen Person vorlegen kann, die zumindest das höchste, für das Los abgegebene Gebot abdeckt, erhält er vom Direktor den Zuschlag. Andernfalls schlägt der Direktor das Los dem Pachtkandidaten zu, der von den in Punkt 9.7 abgegebenen Geboten das höchste abgegeben hat.

¹ Siehe E.W.R. vom 4. Mai 1995 bzgl. der Jagdscheine und Jagdlizenzen, Artikel 7 (S.B. 31.05.1995).

9.9 Sonderfall :

Sollten es unter den von Punkt 9.7. betroffenen Pachtkandidaten mehrere ausscheidende Pächter geben, die ein Gebot abgegeben haben und ein Vorpachtrecht² besitzen, wird wie folgt entsprechend der gegebenen Situation verfahren :

- a) Hat einer von ihnen das höchste Gebot abgegeben, schlägt der Direktor diesem das Los zu.
- b) Hat keiner von ihnen das höchste Gebot abgegeben, kann jeder während der laufenden Sitzung sein Vorpachtrecht geltend machen.
 - Falls nur einer von ihnen sein Vorpachtrecht geltend macht, schlägt der Direktor ihm das Los zu, wenn er während der laufenden Sitzung und je nach Fall, das Bürgschaftsversprechen einer Bank oder die Bürgschaft einer natürlichen Person vorlegen kann, die mindestens den Betrag des höchsten Gebotes für das Los deckt.
 - Falls mehrere ihr Vorpachtrecht geltend machen, wird jeder dazu aufgefordert einen neue Submission abzugeben, deren Betrag höher ist, als der für das bisher höchste Gebot. Der Direktor schlägt das Los demjenigen zu, der das höchste Gebot abgegeben hat und je nach Fall, das Bürgschaftsversprechen einer Bank oder die Bürgschaft einer natürlichen Person vorlegen kann, die mindestens den Betrag seines neuen Gebotes deckt.
 - Andernfalls wird das Los dem Pachtkandidaten zugeschlagen, der von den gemäß Punkt 9.7. betroffenen Geboten das höchste abgegeben hat.²

9.10 Der Pachtkandidat³ dem das Los zugeschlagen wurde, gibt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis zum Protokoll der Sitzung bezüglich der Verpachtung des Jagdrechtes. Im Falle einer Weigerung durch den Pachtkandidaten, wird das Los nicht zugeschlagen. Der Pachtkandidat darf nicht mehr an der erneuten Verpachtung des Loses gemäß Punkt 9.13. teilnehmen.

9.11 Jede während der Prozedur zur Verpachtung des Jagdrechtes im Staatswald vorgebrachte Beanstandung wird durch den Direktor entschieden. Er vermerkt dies im Protokoll.

9.12 Die vom Direktor während der Sitzung bezüglich der Verpachtung des Jagdrechtes im Staatswald zugeschlagenen Lose sind dies nur provisorisch in Erwartung der endgültigen Entscheidung durch den Verpächter gemäß Artikel 10.

9.13 Für die nicht zugeschlagenen Lose wird, ohne weitere Bekanntgabe, zu einer neuen Verpachtung des Jagdrechtes durch öffentliche Versteigerung und verschlossenen Submissionen geschritten, zu denselben Bestimmungen und Bedingungen, Datum, Uhrzeit und Ort, die in den Veröffentlichungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Art. 10 – Endgültiger Zuschlag der Lose

10.1 Innerhalb von fünfzig Tagen nach der Sitzung bezüglich der Verpachtung des Jagdrechtes in einem Los, erhält der Pachtkandidat vom Verpächter die Bestätigung oder nicht für den vom Direktor in der Versteigerungssitzung erteilt Zuschlag.

10.2 Der Verpächter annulliert den Zuschlag des Jagdrechtes :

- a) Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der berücksichtigte Pachtkandidat nicht die Bedingungen für die Teilnahme an der Verpachtung des betreffenden Loses erfüllt ;
- b) Wenn der berücksichtigte Pachtkandidat nicht die Bürgschaft entsprechend Artikel 11 vorlegt und/oder nicht die im Artikel 12 genannten Verpachtungskosten bezahlt ;

10.3 Für die Lose, deren Zuschlag annulliert wurde, wird zu einer neuen Verpachtung des Jagdrechtes durch öffentliche Versteigerung und verschlossenen Submissionen geschritten, zu den Bestimmungen, Bedingungen, Datum, Uhrzeit und Ort, die in einem neuen besonderen Lastenheft vereinbart werden.

10.4 Der Pachtkandidat, dessen Zuschlag des Jagdrechtes annulliert wurde, darf bei einer neuen Verpachtung des Jagdrechtes für das betreffende Los nicht mehr an der Submission teilnehmen.

² Diese Situation kann sich der Veränderung der Lose ergeben, wenn ein zur Verpachtung anstehendes Los teilweise oder ganz die Fläche von alten Losen einnimmt, deren Pachtvertrag ausläuft.

³ Ooder sein Beauftragter.

Art. 11 – Bürgschaftversprechen, Bankbürgschaft, persönliche Bürgschaft

A. Bankbürgschaft.

- 11.1 Um gültig zu sein, muss das Garantieverprechen gemäß Artikel 8.1 ausgestellt werden von :
- a) einer Bank oder einer Privatsparkasse, die ihre Aktivitäten in Belgien ausübt;
 - b) oder einer belgischen Versicherungsgesellschaft, die ermächtigt ist, Bürgschaften zu stellen (Aktivitätskennzahl 15 des Anhangs des königlichen Erlasses vom 12. März 1976, welcher insbesondere die allgemeine Regelung bezüglich der Kontrolle der Versicherungsgesellschaften vorsieht);
 - c) oder einer öffentlichen Kreditanstalt;
 - d) oder durch Kreditinstitute des Rechts eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die aufgrund ihres nationalen Rechts dazu befugt sind, in ihrem Ursprungsstaat die Garantien zu gewähren, und die gemäß Artikel 65 (Einrichtung von Niederlassungen) und 66 (Regime des freien Dienstleistungsverkehrs) des Gesetzes vom 22. März 1993 über Statut und Überwachung der Kreditinstitute dazu befugt sind, um ebenfalls in Belgien Kredite zu gewähren (die Liste dieser Anstalten wird durch die Finanz- und Bankenkommission erstellt und diejenige, auf der das betroffene Kreditinstitut aufgeführt ist; muss gegebenenfalls am Tag der Versteigerung vorgelegt werden).
- 11.2 Der bei der Sitzung zur Verpachtung des Jagdrechtes berücksichtigte Pachtkandidat ist dazu angehalten, dem Verpächter binnen 40 Tagen die auf die Sitzung folgen, eine solidarische und unteilbare Bürgschaft des Finanzinstitutes für alle geschuldeten Summen zur Zahlung der Pachtbeträge, der Schäden, Kosten, Entschädigungen oder Vertragsstrafen, gemäß den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des betreffenden Lastenheftes zukommen zu lassen. Hierzu verwendet er das dort enthaltene Bürgschaftsmodell. Der Betrag der Bürgschaft entspricht einer Jahrespacht. Durch die Vorlage der Bankbürgschaft erlaubt der Pächter dem Verpächter auf diese Bürgschaft zurückzugreifen, um geschuldete Beträge zu begleichen, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bezahlt wurden.
- 11.3 Der Betrag der Bankbürgschaft muss durch das Finanzinstitut wiederhergestellt werden, sobald er nicht ausreicht, um die geschuldeten Beträge zu begleichen. Dieser Betrag wird nur ein Mal wieder hergestellt. Jeder weitere Rückgriff wird danach von der Bürgschaft abgezogen.
- 11.4 Wenn in der Folge der Betrag der wiederhergestellten Bürgschaft nicht mehr erlaubt die geschuldeten Beträge zu begleichen, kündigt der Verpächter den Pachtvertrag, wenn der Pächter nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Abhebungsdatum eine Bankbürgschaft vorlegt, deren Betrag dem im Punkt 11.2 entspricht.
- 11.5 Die Bankbürgschaft garantiert alle vom Pächter geschuldeten Zahlungen, sofern diese spätestens sechs Monate nach dem Ende der Pachtdauer von ihm gefordert wurden.

B. Persönliche Bürgschaft.

- 11.6 Der Pachtkandidat, dessen berücksichtigtes Gebot unter 2.500,- € liegt, kann anstelle des unter oben genannten Punkt a) eine schriftliche Verpflichtung einer natürlichen Person vorlegen, die als Bürge für die Beträge garantiert, die für die Zahlung der Pacht, Schäden, Unkosten, Entschädigungen oder Vertragsstrafen anfallen, wie sie in den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des betreffenden Lastenheftes festgelegt wurden. Der Betrag dieser Bürgschaft ist auf den Betrag von zwei Jahrespachten zu denen das Los zugeschlagen wurde begrenzt.
- 11.7 Sobald der Betrag der persönlichen Bürgschaft nicht ausreicht, um die geschuldeten Beträge zu begleichen, kündigt der Verpächter den Pachtvertrag, wenn der Pächter nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Abhebungsdatum eine neue persönliche Bürgschaft entsprechend dem im Punkt 11.6. genannten Betrag vorlegt.
- 11.8 Der gemäß Punkt 11.6. oben bezeichnete persönliche Bürge garantiert für alle vom Pächter geschuldeten Beträge, sofern diese spätestens sechs Monate nach dem Ende der Pachtdauer von ihm gefordert wurden.

Art. 12 – Verpachtungskosten

Für alle anfallenden Kosten, zahlt der Pächter dem Verpächter zwanzig Prozent der Jahrespacht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung genannten Frist.

Art. 13 – Besteuerung

Jede Besteuerung oder gleich welche Gebühr, die das Pachtrecht jetzt oder in Zukunft betrifft, geht zu Lasten des Ersteigerers, mit Ausnahme des Mobilienvorabzuges, der durch den Verpächter entrichtet wird.

Art. 14 – Zahlung der jährlichen Pacht

- 14.1 Jede Jahrespacht die niedriger als 2.500,- Euro ist, wird innerhalb der in der Zahlungsaufforderung vermerkten Frist oder spätestens am 1. August eines jeden Jahres mittels einer einzigen Zahlung bezahlt.
- 14.2 Jede Pacht gleich 2.500,- Euro oder höher, wird zu zwei gleichen Teilen innerhalb der in der Zahlungsaufforderung vermerkten Frist oder spätestens am 1. August und am 1. Februar eines jeden Jahres bezahlt.
- 14.3 Beginnt der Pachtvertrag zum 1. Juli, wird der Pachtbetrag für das erste Jahr im Verhältnis zur Anzahl der Monate festgelegt, die zwischen dem Beginn der Pacht und dem 30. Juni des darauffolgenden liegen. Andernfalls werden die in den Punkten 14.1. und 14.2. genannten Zahlungsfristen durch den Verpächter angepasst und in den besonderen Bestimmungen des Lastenheftes präzisiert.
- 14.4 Der Pächter kann keine Verspätung seitens des Verpächters geltend machen, um sich der Einhaltung der Fristen zu entziehen.
- 14.5 Wird die Zahlungsfrist überschritten, entstehen aus den geschuldeten Beträgen mit vollen Recht und ohne Aufforderung ab dem Datum der abgelaufenen Frist Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz.

Art. 15 – Indexierung der Jahrespacht

- 15.1 Der jährliche Pachtbetrag unterliegt Schwankungen nach oben und unten des Verbraucherindex des Königreiches (Basis 1996).
- 15.2 Der Referenzindex ist derjenige des Monats März des Jahres, in dem der Pachtvertrag in Kraft getreten ist. Die Indexierung des Pachtbetrages findet Anwendung ab dem zweiten Pachtjahr. Der jährliche Pachtbetrag wird wie folgt berechnet:

$$\text{Jährlicher Pachtbetrag des 1. Jahres} \times \frac{\text{Index des Monats März des betroffenen Jahres}}{\text{Referenzindex}}$$

Art. 16 – Anpassung der Pacht wegen Veränderung des Loses

- 16.1 Im Fall einer Veräußerung eines Teils der Losfläche, wird durch den Verpächter eine entsprechende Reduktion der Pacht ab der nächsten Zahlungsfrist erteilt, die auf die Veräußerung folgt. Der Direktor teilt dem Pächter im Verlauf der Pachtperiode mit, welche Parzellen und Fläche von der Veräußerung betroffen sind.
- 16.2 Im Fall des Erwerbs, durch den Verpächter, von völlig in dem Los eingeschlossenen Parzellen, die nicht den von Artikel 2bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, erhält der Pächter von Amts wegen das Jagdrecht auf diesen Parzellen. Es wird eine entsprechende Anhebung des Pachtbetrages ab der nächsten Zahlungsfrist verlangt, die auf den Erwerb der Parzellen folgt. Der Verpächter teilt dem Pächter den Erwerb der eingeschlossenen Parzellen und die Erweiterung des Jagdrechtes auf diese Flächen mit, sowie den Betrag der neuen Pacht.
- 16.3 Im Fall eines Erwerbs durch den Verpächter von Parzellen, die an das Los angrenzen und die nicht den von Artikel 2bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, erhält der Pächter von Amts wegen das Jagdrecht auf diesen Parzellen, sofern er der einzige ist, der auf diesen Parzellen das Jagdrecht ausüben kann. Es wird eine entsprechende Anhebung des Pachtbetrages ab der nächsten Zahlungsfrist verlangt, die auf den Erwerb der Parzellen folgt. Der Verpächter teilt dem Pächter den Erwerb der eingeschlossenen Parzellen und die Erweiterung des Jagdrechtes auf diese Flächen mit, sowie den Betrag der neuen Pacht.

Art. 17 – Beginn der Ausübung des Jagdrechtes

Der Pächter darf erst dann sein Jagdrecht ausüben, wenn der Verpächter ihm dieses endgültig gemäß Artikel 10 für das Los zugesprochen hat.

Art. 18 – Teilhaber

A. Benennung und Zurückziehung der Teilhaber.

- 18.1 Spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Pachtvertrages, kann der Pächter beim Direktor die Anerkennung von Teilhabern beantragen. Die maximale Anzahl Teilhaber pro Los ist in den besonderen Bestimmungen des Lastenheftes vermerkt.
- 18.2 Der Antrag auf Anerkennung eines Teilhabers ist mittels des in den besonderen Bestimmungen enthaltenen Formulars einzureichen.
- 18.3 Jeder Teilhaber muss ihm Rahmen der Beantragung seiner Anerkennung folgende Dokumente vorlegen :
 - a) Den Nachweis über den Besitz eines in der wallonischen Region ausgestelltten und für das laufende Jagdjahr gültigen Jagdscheines ;
 - b) Die Fotokopie der Vorder- und Rückseite seines Personalausweises ;
- 18.4 Der Direktor kann zu jeder Zeit die Zurückziehung eines Teilhaber verlangen, der eine endgültige Verurteilung für einen Verstoß gegen das Jagdgesetz vom 28. Februar 1882 oder gegen das Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 erhalten hat.

B. Pflichten und Rechte der Teilhaber.

- 18.5 Die Teilhaber sind solidarisch und unteilbar zur Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes verpflichtet. Der Pächter bleibt jedoch alleiniger Inhaber des Pachtvertrages. Er ist der einzige, der bei Ablauf des Pachtvertrages gegebenenfalls in den Genuß des im Artikel 13, Absatz 3 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 vorgesehenen Vorpachtrechtes kommen kann. Der Verpächter verhandelt immer vorrangig mit dem Pächter.
- 18.6 Der Forstdirektor kann jederzeit von einem Teilhaber die Vorlage eines Auszugs aus seinem Strafregister anfordern. Kommt der Teilhaber dieser Anfrage nicht binnen 30 Kalendertagen nach, wird er seiner Rechte enthoben.
- 18.7 Einer der Teilhaber kann den Pachtvertrag gemäß den Bedingungen der Artikel 22 oder 23 übernehmen und gegebenenfalls bei Auslauf des Pachtvertrages in den Genuß des Vorpachtrechtes kommen.

Art. 19 – Wohnsitz

Für den Pächter, den Bürgen oder die Teilhaber, die nicht im Amtsbereich der Direktion wohnen, dort keinen Wohnsitz wählen und den Direktor darüber unterrichtet haben, können die Zustellungen ordnungsgemäß an die Gemeindeverwaltung ergehen, in der sich der Sitz der Direktion befindet.

Art. 20 – Schriftverkehr und Übermittlung von Dokumenten

- 20.1 Sofern keine anderslautende Regelung besteht, erfolgt jede Korrespondenz zwischen dem Pächter und dem Verpächter bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes in einer Weise, die eine sichere Angabe des Versanddatums ermöglicht.
- 20.2 Im Falle einer Zustellung durch Einschreibebrief, gilt das Datum des auf das Abgabedatum bei der Post folgenden Tages.
- 20.3 Die Korrespondenz erfolgt zwingend in einer der amtlichen Sprachen der Gemeinde, in der sich das Los befindet.

Art. 21 – Aufteilung des Loses, Unterverpachtungen, Tausch und andere Jagdvereinbarungen

- 21.1 Dem Pächter und seinen Teilhabern ist es nicht gestattet, das Los untereinander aufzuteilen und Teile ausschließlich für einen oder mehrere zu reservieren.
- 21.2 Können auf Antrag des Pächters und mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Direktors genehmigt werden :
- Unterverpachtungen an Dritte von Teilen des zugeschlagenen Loses, deren zusammenhängende Fläche kleiner ist als die gesetzliche Mindestjagdfläche ;
 - der Austausch von Jagdflächen mit Dritten;
 - Absprachen mit Dritten, die es diesen erlauben, auf einer Teilfläche des zugeschlagenen Loses zu jagen;
 - Absprachen mit Dritten, die es diesen erlauben, Schützenstände an bestimmten Stellen im Los einzurichten.
- 21.3 Diese Unterverpachtungen, Austausch von Flächen und Absprachen, können nur mit dem einzigen Ziel erlaubt werden, Grenzen zu benachbarten Jagdgebieten zu korrigieren, um entweder gewissen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, oder um eine bessere jagdliche Bewirtschaftung zu erzielen.
- 21.4 Die Unterpächter und Mitunterzeichner dieser Tauschverträge, Absprachen oder Vereinbarungen sind solidarisch verpflichtet, die Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes in den sie betreffenden Losteilen einzuhalten.
- 21.5 Bei einer Unterverpachtung haftet der Pächter finanziell vollständig und alleine.
- 21.6 Die Unterpächter und Mitunterzeichner der Absprachen oder Vereinbarungen, mit Ausnahme des Pächters, können bei der nächsten Verpachtung des Jagdrechtes in den Jagdlosteilen, in denen sie jagen durften, nicht das im Artikel 13, Absatz 3 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 angeführte Vorpachtrecht geltend machen.

Art. 22 – Abtretung des Pachtvertrages

- 22.1 Die Abtretung des Pachtvertrages kann durch den Verpächter, auf Vorschlag des Direktors, nur zugunsten eines Teilhabers genehmigt werden, sofern :
- diese vor Ende des Jahres vor dem vorletzten Pachtjahr erfolgt ;
 - der Teilhaber die im Artikel 8 vorgesehenen Bedingungen erfüllt.
- 22.2 Der Abtretende verliert endgültig seine Rechte auf dieses Los und wird von allen vertraglichen Verpflichtungen ab dem Datum der Beurkundung der Abtretungsurkunde beim Einregistrierungsamt entbunden. Die Kosten für die Registrierung der Abtretung gehen zu Lasten des neuen Pächters.
- 22.3 Die Genehmigung der Abtretung darf nicht verbunden sein mit einer Abänderung der ursprünglichen Verpachtungsbedingungen. Der neue Pächter übernimmt vom Abtretenden alle Verpflichtungen.

Art. 23 – Tod des Pächters

- 23.1 Beim Tod des Pächters informiert der Direktor schriftlich die Erben über die Möglichkeit, unter ihnen denjenigen zu benennen, der den Pachtvertrag fortführt. Die Benennung ist dem Direktor binnen sechzig Kalendertagen durch Einschreibebrief mitzuteilen. Der benannte Erbe muss die in Artikel 8 vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Hierzu sind die in Artikel 8.1. vermerkten Dokumente dem Einschreibebrief beizufügen, der den Erben benennt, der die Rechte und Pflichten des verstorbenen Pächters übernimmt. Kommen die Erben der eingeräumten Benennung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, können diese das Recht auf Weiterführung des Pachtvertrages nicht mehr beanspruchen.

- 23.2 Falls die Erben die Weiterführung des Pachtvertrages ablehnen oder dazu gezwungen sind, informiert der Direktor schriftlich die Mitpächter über die Möglichkeit, unter ihnen gemeinsam denjenigen zu benennen, der den Pachtvertrag weiterführt. Die Benennung ist dem Direktor binnen dreißig Kalendertagen durch Einschreibebrief mitzuteilen. Der benannte Erbe muss die in Artikel 8 vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Hierzu sind die in Artikel 8.1. vermerkten Dokumente der Benennungserklärung beizufügen. Bei Fehlen einer Einigung oder Nutzung der eingeräumten Benennung innerhalb der gesetzten Frist, wird das Los neu verpachtet.
- 23.3 Der benannte Erbe oder Teilhaber muss die in Artikel 8 vermerkten Bedingungen erfüllen und innerhalb von fünfzig Tagen nach seiner Benennung die gemäß Artikel 11 geforderte Bürgschaft sicher stellen. Andernfalls wird das Los neu verpachtet.
- 23.4 Die Kosten für die Registrierung der Pachtübernahme gehen zu Lasten des neuen Pächters.

Art. 24 – Beaufsichtigung des Loses

- 24.1 Es ist dem Pächter untersagt, die Beamten der Abteilung Natur und Forsten für die Ausübung von irgendwelchen Aufgaben in Anspruch zu nehmen und besonders für Aufgaben, die im direkten Zusammenhang mit der jagdlichen Bewirtschaftung des Loses stehen wie Wildfütterung, Unterhalt der Jagdinfrastrukturen (Schießbereiche, Treibjagdstände, Ansitzeinrichtungen, Fütterungseinrichtungen, usw), die Organisation von Treibjagden, das Einsammeln und den Verkauf des Wildes.
- 24.2 Der Pächter darf eine bestimmte Person nur dann als vereidigten Jagdaufseher für die Aufsicht des Loses bestimmen, wenn er vorher hierfür eine schriftliche Genehmigung des Direktors erhalten hat.
- 24.3 Der Direktor kann vom Pächter die Entlassung des vereidigten Jagdaufsehers fordern, wenn dieser :
- a) ohne dessen vorherige Genehmigung eingesetzt wurde;
 - b) ein Jagddelikt begeht oder ein solches wissentlich nicht feststellt;
 - c) eine Zuwiderhandlung gegen das Naturschutzgesetz oder die Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes begeht;
 - d) nicht unverzüglich dem Prokurator des Königs jede im Los begangene Straftat oder jeden Verstoß anzeigt, deren Zeuge er ist;
 - e) den Waldbenutzern gegenüber ein respektloses, bedrohliches oder missbräuchliches Verhalten an den Tag legt.

Art. 25 – Haftung des Verpächters

- 25.1 Der Verpächter kann nicht für Unfälle mit Dritten oder anderen zur Verantwortung gezogen werden, die im Jagdlos durch die Nutzung oder das Vorhandensein von jagdlichen Einrichtungen oder durch die Jagdausübung verursacht werden könnten.
- 25.2 Das Gleiche gilt für Schäden, die durch Beeinträchtigungen oder Unfälle entstehen könnten, die von Dritten verursacht werden oder durch Natur- oder Witterungsereignisse entstehen, es sei denn, dass dem Verpächter Unachtsamkeit oder Fehler nachgewiesen werden.
- 25.3 Der Verpächter kann nicht für zukünftige Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen verantwortlich gemacht werden, die die Jagdzeiten für bestimmte Wildarten oder die Ausübung bestimmter Jagdarten verbieten oder einschränken könnten. Demzufolge kann der Pächter sich nicht auf solche Änderungen berufen, um eine Minderung des Pachtbetrages oder die Auflösung des Pachtvertrages zu fordern.

Art. 26 – Verstöße und Entschädigungen

- 26.1 Der Direktor teilt dem Pächter jeden Verstoß gegen die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lastenheftes mit, der festgestellt wird. Der Pächter muss je nach Fall :
- a) innerhalb von dreißig Tage nach der Mitteilung Korrekturmaßnahmen ergreifen ;
 - b) dem Verpächter für den Verstoß eine Entschädigung innerhalb der Frist zahlen, die auf der Zahlungsaufforderung vermerkt ist.

- 26.2 Kommt der Pächter dem in Punkt 26.1. a) genannten Schreiben nicht nach, übermittelt der Direktor ihm eine Inverzugsetzung mit der Aufforderung die Korrekturmaßnahmen innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Mitteilung durchzuführen.
- 26.3 Die für die Verstöße fälligen Entschädigungen zu den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lastenheftes sind im Anhang II vermerkt.

Art. 27 – Verlust des Vorpachtrechtes

- 27.1 In folgenden Fällen verliert der Pächter das Vorpachtrecht, das ihm in Anwendung von Artikel 13, Absatz 3 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 gewährt wird :
- a) mit der ersten Anfrage auf Aktivierung der Bürgschaft ;
 - b) auf Vorschlag des Direktors, ab dem dritten Verstoß gegen die Hege- und Jagdbestimmungen der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Lastenheftes.
- 27.2 Der Verlust des Vorpachtrechtes erfolgt von Rechts wegen, ohne vorherige Einschaltung eines Richters.
- 27.3 Der Verpächter teilt dem Pächter den Entzug des Vorpachtrechtes auf dem Postweg durch Einschreibebrief mit.

Art. 28 – Auflösung des Pachtverhältnisses

A. Kündigung im Falle einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Loses.

- 28.1 Der Pachtvertrag wird de facto aufgelöst, sobald das Los vollständig veräußert wird.
- 28.2 Der Pächter kann den Pachtvertrag unter folgenden Bedingungen ab dem Moment kündigen, an dem mindestens ein Drittel der Losfläche veräußert wird :
- a) Die Kündigung erfolgt spätestens vor Ende des ersten Pachtjahres, das dem Jahr folgt, in dem die in Artikel 16.1. vermerkte Mitteilung zugestellt wurde ;
 - b) Der Pächter teilt seine Entscheidung durch Einschreibebrief mindestens sechs Monate vor dieser Frist mit.
- 28.3 Die von Punkt 28.2. betroffene Auflösung ist nicht mit der Zahlung einer Kündigungsentschädigung verbunden.
- 28.4 Der Verpächter bestätigt den Erhalt der Kündigung und teilt das Datum mit, an dem der Pachtvertrag aufgelöst ist.

B. Kündigung auf Initiative des Pächters

- 28.5 Der Pächter kann zum Ende des dritten, sechsten und neunten Pachtjahres den Pachtvertrag unter folgenden Bedingungen kündigen :
- a) der Generaldirektor erhält den Antrag auf Kündigung mittels Einschreibebrief vor dem 1. Januar des dritten, sechsten oder neunten Pachtjahres ;
 - b) der Pächter verzichtet auf die Teilnahme an der Wiederverpachtung des Loses im Hinblick auf die Benennung eines neuen Pächters ;
 - c) der Pächter verzichtet auf die Benennung als Teilhaber des neuen Pächters ;
 - d) der Pächter zahlt dem Verpächter einen Betrag als Kündigungsentschädigung, der dem Drittel der indexierten Pacht des laufenden Jahres entspricht.
- 28.6 Die Kündigung gemäß Punkt 28.5. wird erst nach Annahme durch den Verpächter gültig. Der Pächter erhält vom Verpächter eine Bestätigung, sobald letzterer festgestellt hat, dass die Bedingungen des oben genannten Punktes erfüllt sind.

C. Kündigung auf Initiative des Verpächters

- 28.7 Der Verpächter kann den Pachtvertrag gegen den Willen des Pächters unter folgenden Bedingungen kündigen :
- a) mit der zweiten Anfrage auf Aktivierung der Bürgschaft ;
 - b) der Pächter verwendet die Dienste eines Beamten der Abteilung Natur und Forsten für die jagdliche Bewirtschaftung des Loses ;
 - c) der Pächter übt, nach Inverzugsetzung durch den Direktor, sein Jagdrecht nicht aus oder lässt es nicht ausüben ;

- d) der Pächter verliert in Anwendung von Artikel 27.1. b) das Vorpachtrecht und begeht weiterhin Verstöße gegen die Hege- und Jagdbestimmungen der allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lastenheftes ;
 - e) im Falle einer definitiven Verurteilung des Pächters wegen Verstoßes gegen das Jagdgesetz vom 28. Februar 1882 oder das Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 ;
 - f) im Falle der Zahlung durch den Pächter einer Verwaltungsstrafe wegen Verstoßes gegen das Jagdgesetz vom 28. Februar 1882 oder das Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 ;
 - g) im Falle der Weigerung des Pächters, dem Direktor auf seine Anfrage hin einen Auszug aus seinem Strafenregister vorzulegen.
- 28.8 Der Verpächter informiert den Pächter mittels Einschreibebrief, dass gegen letzteren ein durch ihn selbst verschuldetes Pachtkündigungsverfahren eingeleitet wurde. Es werden die Gründe hierfür dargelegt und der Pächter aufgefordert, sich zu verteidigen. Die Kündigung erfolgt von Rechts wegen, ohne vorherige Einschaltung eines Richters. Die Kündigung des Pachtvertrages wird mittels Einschreibebrief mitgeteilt. Sofern der Verpächter keine andere Frist festlegt, wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag der Abgabe bei der Post folgt.
- 28.9 Der gekündigte Pächter zahlt dem Verpächter einen Betrag als Kündigungsentschädigung, der der Hälfte der indexierten Pacht des laufenden Jahres entspricht.

Kapitel 3 - Hegebestimmungen

Art. 29 – Aussetzen und Einfangen von Tieren

- 29.1 Das Aussetzen von jedem Wildtier oder anderem Tier in Freiheit oder innerhalb einer Einzäunung, ist verboten.
- 29.2 Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, kann der Forstamtsleiter durch den Forstdienst Tiere zu den von ihm bestimmten Bedingungen erlegen lassen, die vom Pächter im Los ausgesetzt wurden.
- 29.3 Jedes in Anwendung von Punkt 29.2. erlegte Tier wird unter den vom Forstamtsleiter festgelegten Bedingungen beseitigt, ohne dass der Pächter weder den Tierkadaver, noch die Trophäe, noch irgendeine Entschädigung verlangen kann.
- 29.4 Dem Jagdpächter ist es untersagt, in seinem Los Einrichtungen wie Volieren zu errichten und zu nutzen, die eine Haltung von Wild, auch nicht vorübergehend, möglich machen.

Art. 30 – Wildwechsel und Einzäunungen

- 30.1 Die Errichtung von jedem Zaun durch den Pächter unterliegt der vorherigen Genehmigung durch den Forstamtsleiter. Ohne diese Genehmigung kann letzterer vom Pächter verlangen, den Zaun zu entfernen oder diesen auf Kosten des Pächters entfernen zu lassen.
- 30.2 Jeder durch den Pächter errichtete Zaun gehört von Rechts wegen dem Verpächter.
- 30.3 Der Pächter ist verantwortlich für den Unterhalt der Schutzzäune für landwirtschaftliche Flächen. Wenn der Forstamtsleiter 6 Monate vor Ablauf des Pachtvertrages den Eindruck hat, dass diese Zäune ihre Wirkung mangels Unterhalt verloren haben, fordert er den Pächter dazu auf, sie wieder in Stand zu setzen. Falls erforderlich, lässt er diese Instandsetzung auf Kosten des Pächters vornehmen.
- 30.4 Der Forstamtsleiter kann im Los jeden Zaun errichten lassen, den er für notwendig erachtet.
- 30.5 Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, kann der Forstamtsleiter durch den Forstdienst zu den von ihm bestimmten Bedingungen jedes Tier erlegen lassen, das sich innerhalb einer Einzäunung befindet.

Art. 31 – Biotoppflege zugunsten des Wildes

- 31.1 Es ist dem Pächter untersagt, Äsungsflächen im Los ohne vorherige Genehmigung des Forstamtsleiters anzulegen.
- 31.2 Der Pächter ist dazu angehalten, die auf seine Initiative hin angelegten Äsungsflächen zu unterhalten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, lässt der Forstamtsleiter die Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Pächters durchführen.
- 31.3 Der Forstamtsleiter legt die Bedingungen für die Unterhaltungsarbeiten auf diesen Äsungsflächen fest (Zeitpunkt, erlaubte Maschinen, Art und Menge von Produkten, usw.).

Art. 32 – Ausbringen von Futtermitteln für Hochwild

- 32.1 Für die Fütterung des Hochwildes kann der Direktor dem Pächter folgendes bestimmen und auferlegen :
- die Art der im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen erlaubten Futtermittel;
 - die Futtermengen, die verteilt werden dürfen oder müssen;
 - die Periode zu der Fütterungspflicht besteht;
 - die Standorte an denen Futtermittel ausgebracht werden können;
 - die Art der Fütterung.
- 32.2 Zur Umsetzung von Punkt 32.1. berücksichtigt der Direktor, im Interesse einer guten Koordinierung der Hochwildfütterung, die gegebenenfalls vom zuständigen anerkannten Hegering denen das Los angehört diesbezüglich verfügte Bestimmungen.
- 32.3 Die Ablenkfütterung des Wildschweines ist im Los untersagt und der Pächter verpflichtet sich, keine Ablenkfütterung auf Parzellen von anderen Eigentümern zu betreiben, auf denen er ebenfalls das Jagdrecht besitzt und die eine vollständige Enklave im Los bilden.

Art. 33 – Ausbringen von Futtermitteln für andere Wildkategorien

- 33.1 Das Ausbringen von Futtermitteln für das Niederwild, das Wasserwild und anderes Wild unterliegt der vorherigen und schriftlichen Genehmigung des Direktors, der die Bedingungen festlegt.
- 33.2 Im Winter kann der Direktor dem Pächter das Füttern von Nieder- und Wasserwild, sowie anderem Wild zu den von ihm festgelegten Bedingungen anordnen.

Art. 34 – Ausbringen von anderen Produkten im Los

- 34.1 Mit Ausnahme der in den Artikeln 32 und 33 festgelegten Futtermittel sowie der Salzlecksteine, ist das Ausbringen und Darreichen jeglicher für das Wild bestimmten Produkte, einschließlich Mineralteer, chemischer Lockstoffe und aller hormonhaltigen und medikamentösen Substanzen untersagt.
- 34.2 In Abweichung von Punkt 34.1. kann der Forstdirektor dem Pächter aus sanitären Gründen die Verteilung von medikamentösen Substanzen erlauben oder anordnen.

Art. 35 – Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden an der Vegetation des Loses

- 35.1 Ab dem zweiten Pachtjahr bis zum vorletzten Pachtjahr einschließlich, beteiligt sich der Pächter jedes Jahr finanziell am Schutz der Anpflanzungen, Sämlinge und Waldbestände gegen Wildschäden. Der Betrag für seine jährliche Beteiligung ist auf ein Viertel des Betrages der Basisjahrespacht begrenzt.
- 35.2 Zum 31. März eines jeden Jahres lässt der Forstamtsleiter dem Pächter eine detaillierte Aufstellung der gemäß Punkt 35.1. im Los während des folgenden Jagdjahres durchzuführenden Arbeiten zukommen.
- 35.3 Falls der Pächter entscheidet, diese Arbeit vollständig oder teilweise in Eigenleistung durchzuführen, teilt er dies dem Forstamtsleiter binnen dreißig Tag nach Zustellung des Arbeitsplanes mit und verpflichtet sich die Arbeiten gemäß dem Lastenheft für die Ausschreibung der Arbeiten oder, falls nicht vorhanden, gemäß dem Arbeitsplan durchzuführen. Sein Beitrag durch Eigenleistung zum Schutz der Anpflanzungen, Sämlinge und Waldbestände gegen Wildschäden, muss dem Betrag entsprechen, der im Arbeitsplan geschätzt wurde.
- 35.4 Nach Fertigstellung der Arbeiten durch das beauftragte Unternehmen, werden die Rechnungen an den Pächter zur Zahlung durch ihn weitergeleitet. Jede Zahlung muss binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Rechnung getätigt werden. Die Zahlungsbestätigung ist an den Forstamtsleiter zu übermitteln.
- 35.5 Der Forstamtsleiter ist alleine ermächtigt, über die durchzuführenden Maßnahmen und Bedingungen zum Schutz der Anpflanzungen, Sämlinge und Waldbestände zu urteilen.

Art. 36 – Wildschäden an benachbartem Eigentum

Der Pächter, die Teilhaber und die eventuellen Unterpächter verpflichten sich, die Verantwortung für Schäden, die das aus dem Los stammende Wild im angrenzenden oder nicht angrenzenden Eigentum verursacht, nicht auf den Verpächter abzuwälzen.

Chapitre 4 - Jagdbestimmungen

Art. 37 – Erlaubte Jagdarten

- 37.1 Alle durch gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen erlaubte Jagdarten dürfen ausgeübt werden, mit Ausnahme derjenigen, die gegebenenfalls durch die besonderen Bestimmungen des Lastenheftes aus Gründen der Sicherheit für Personen, zum Schutz der Fauna oder wegen der Lage oder Größe des Loses untersagt sind.
- 37.2 Zur Definition der in den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lastenheftes genannten Jagdarten wird auf das Wörterverzeichnis im Anhang III verwiesen.

Art. 38 – Information der Öffentlichkeit über jagdliche Aktivitäten

- 38.1 Der Pächter ist dazu verpflichtet, der Öffentlichkeit jede Treibjagd durch Aushang von Plakaten entsprechend dem im Anhang IV beigefügten Muster anzukündigen.
- 38.2 Diese Plakate müssen so angebracht werden, daß sie die Waldvegetation nicht beschädigen.
- 38.3 Sie müssen mindestens 48 Stunden vor dem Datum des ersten angekündigten Jagdtages angebracht und spätestens 24 Stunden nach dem Ende des letzten auf dem Plakat angekündigten Treibjagdtages entfernt werden.
- 38.4 Das Anbringen von anderen Tafeln, Plakaten oder sonstigen Angaben als die oben genannten, unterliegt der Genehmigung durch den Forstamtsleiter.

Art. 39 – Anzahl Jäger, die gleichzeitig an einer jagdlichen Aktivität teilnehmen

Der Pächter bestimmt in alleiniger Verantwortung, wieviele Jäger gleichzeitig an einer jagdlichen Aktivität teilnehmen können, egal welche Jagdart mit Schusswaffen durchgeführt wird.

Art. 40 – Ansitzeinrichtungen

- 40.1 Ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Pachtvertrages und auch später, kann der Forstamtsleiter dem Pächter jederzeit untersagen, bestimmte vorhandene Ansitzeinrichtungen zu benutzen oder Bedingungen für die Nutzung festlegen.
- 40.2 Die Errichtung von neuen Ansitzeinrichtungen, gleich welcher Art, unterliegt der vorherigen Genehmigung durch den Forstamtsleiter, der die Bauweise und die Nutzungsbedingungen festlegen kann. Diese Genehmigung stellt Artikel 25, Punkt 1., des vorliegenden Lastenheftes nicht in Frage.
- 40.3 Die Ansitzeinrichtungen müssen für den Forstdienst jederzeit zugänglich sein.
- 40.4 Der Forstamtsleiter kann vom Pächter verlangen, jede nicht ordnungsgemäße oder nicht genehmigte Einrichtung binnen 30 Tagen zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann er den Abriss der Einrichtung auf Kosten des Pächters veranlassen, ohne dass diesem eine Entschädigung zusteht.
- 40.5 Vor Ende des Pachtvertrages kann der Pächter alle auf seine Initiative im Los errichteten Ansitzeinrichtungen entfernen. Nach diesem Zeitpunkt gehen diese Einrichtungen automatisch in das Eigentum des Verpächters über.
- 40.6 6 Monate vor Ende des Pachtvertrages kann der Forstamtsleiter die Beseitigung durch den Pächter dieser Einrichtungen oder von einigen fordern. Kommt der Pächter dieser Aufforderung nicht vor Ende der Pachtperiode nach, kann er den Abriss oder die Beseitigung der Einrichtungen auf Kosten des Pächters veranlassen, ohne dass diesem eine Entschädigung zusteht.

Art. 41 – Treibjagdbereiche und Treibjagdstände

- 41.1 Auf Anfrage des Forstamtsleiters, übermittelt der Pächter ihm eine Karte des Nationalen Geographischen Institutes, auf der die Grenzen der Treibjagdbereiche (Treiben), die Schützenlinien und die Standorte der Treib-/Drückjagdstände lokalisiert sind. Jeder Treibjagdbereich (Treiben) und jeder Treib-/Drückjagdstand sind separat zu numerieren. Die Vorlage dieses Dokumentes hebt nicht den Artikel 25.1. auf.

- 41.2 Die Materialisierung der Treib-/Drückjagdstände im Gelände ist mit dem Forstamtsleiter zu vereinbaren.
- 41.3 Jede Änderung an der Ausrichtung der Treibjagdbereiche (Treiben), Schützenlinien und Stände muss auf einer neuen Karte des Nationalen Geographischen Institutes eingetragen und mindestens 8 Tage vor der nächsten Treib-/Drückjagd dem Forstamtsleiter übermittelt werden.

Art. 42 – Planung der Treibjagdtage

- 42.1 Bei der Planung seiner Jagdtage, ist der Pächter dazu angehalten, zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember zwei Wochenenden pro Monat von Treib- und Drückjagden freizuhalten. Jeder begonnene Jagdtag wird als vollständiger Jagdtag gerechnet.
- 42.2 Spätestens für den 1. Juni eines jeden Jahres, teilt der Pächter dem Forstamtsleiter die Daten der geplanten Treib-/Drückjagdtage mit Ort und Uhrzeit des Treffpunktes mit.
- 42.3 Sofern keine von Artikel 46 betroffene Jagdaktivität vorher geplant wurde, kann der Pächter zusätzliche Treib-/Drückjagden in folgenden Fällen durchführen :
- a) wenn auf landwirtschaftlichen Flächen die an das Los grenzen erhebliche Schäden festgestellt werden ;
 - b) um ihm die Möglichkeit zu geben, die ihm im Rahmen eines gesetzlichen oder vertraglichen Abschussplanes auferlegten Mindestabschussvorgaben zu erfüllen ;
 - c) wenn es ihm durch besondere Umstände nicht möglich war, die ursprünglich geplanten Treib-/Drückjagden durchzuführen.
- 42.4 Der Pächter ist dazu angehalten, dem Forstamtsleiter mindestens zehn Tage im Voraus die Daten der zusätzlich vorgesehenen Treib-/Drückjagden mitzuteilen.
- 42.5 Innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Daten, kann der Forstamtsleiter die Durchführung von zusätzlichen Treib-/Drückjagden begrenzen oder ablehnen, wenn die Anfrage nicht begründet ist oder im Los bereits eine andere Aktivität an den vorgesehenen Daten geplant ist.

Art. 43 – Abschussregulierung

- 43.1 Für andere Wildarten als diejenigen, für die es schon einen gesetzlichen Abschussplan gibt, kann der Direktor vertragsgemäß jedes Jahr die minimale und maximale Anzahl Tiere festlegen, die der Pächter im Los im Verlauf der folgenden Jagdsaison erlegen kann oder muss. Falls erforderlich, kann der Direktor für eine Wildart Abschussrichtlinien nach Geschlecht und/oder Kategorie festlegen.
- 43.2 Der Direktor ist dazu angehalten, den Pächter über die im Punkt 43.1. genannten Richtlinien vor Beginn der betreffenden Jagdsaison (1. Juli) zu unterrichten und alle Bedingungen festzulegen, die er als notwendig erachtet, um die Einhaltung dieser Richtlinien durch den Pächter zu kontrollieren. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Pächter nicht zur Einhaltung dieser Abschussrichtlinien verpflichtet.
- 43.3 Die in Anwendung von Punkt 43.1. festgelegten maximalen Abschussvorgaben können um die Anzahl der kranken oder verletzten Tiere erhöht werden, deren Erlegung mit Genehmigung des Forstamtsleiters erfolgt. Die festgelegten Mindestabschussvorgaben können um die Anzahl Tiere verringert werden, die während der Jagdzeit infolge von Krankheiten, Wilderei oder Verkehrsunfälle tot aufgefunden wurden.
- 43.4 Für die Wildarten, die einem offiziellen Abschussplan unterliegen, behält sich der Direktor das Recht vor, vom Pächter eine Entschädigung für die Nichteinhaltung der Minimum- und Maximumvorgaben zu fordern, die ihm entweder direkt durch einen Abschussplanbeschluss auferlegt werden oder indirekt durch die Verteilung der Abschussplanvorgaben zwischen den verschiedenen Revieren im Hegering, der die Verteilung festlegt.

Art. 44 – Wildzählung

- 44.1 Der Forstamtsleiter kann im Los alle Wildzählungen organisieren, die er für notwendig erachtet.
- 44.2 Der Pächter verpflichtet sich mit seinen Teilhabern und Jagdaufsehern an den im Los organisierten Wildzählungen teilzunehmen, falls der Forstamtsleiter ihn darum bittet.

Art. 45 – Studien und Streckenstatistik

- 45.1 Falls der Forstamtsleiter ihn darum bittet, ist der Pächter dazu angehalten, die Trophäen und Unterkiefer des während des laufenden Jagdjahres im Los erlegten Hochwildes sowie eventuell gefundene Abwurfstangen zu Studienzwecken und Ausstellung zur Verfügung zu stellen. Die Trophäen und Abwurfstangen werden nur ein einziges Mal und für die Dauer von maximal dreißig Tage angefragt. Der Forstamtsleiter kann den Pächter ebenfalls darum bitten, ihm jede andere Information zum erlegten Wild mitzuteilen, wie zum Beispiel das Gewicht.
- 45.2 Der Pächter teilt dem Forstamtsleiter zum 30. April eines jeden Jahres die Jagdstrecke der vergangenen 12 Monate mit, aufgeschlüsselt nach Wildart und gegebenenfalls nach Kategorie.
- 45.3 Im Rahmen von Studien (zum Beispiel aus sanitären Gründen) oder Erhebungen zum erlegten Wild, kann der Forstamtsleiter den Pächter um Zusammenarbeit bei jeder Aktivität, die von der Abteilung Natur und Forsten oder der Forschungsstelle für Natur und Landwirtschaft bezüglich der Wildfauna initiiert und durchgeführt wird.
- 45.4 Ungeachtet der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, unterliegt das Anbringen von jeglichem Gerät im Los, das die Bearbeitung von Bildern zur Beobachtung des Wildes ermöglicht, der vorherigen Genehmigung durch den Forstamtsleiter, der gegebenenfalls die Bedingungen für die Verwendung festlegt. Der Antrag hierfür ist zu begründen und präzisiert den Gerätetyp (Fotoapparat, Kamera), das Modell und den genauen Standort auf einer IGN-Karte.
- 45.5 Das Anbringen im Los von jeden Gerät, das eine Bearbeitung von Bildern zur Überwachung des Loses ermöglicht, ist untersagt.

Chapitre 5 - Koordinationsbestimmungen

Art. 46 – Das Jagdrecht und die vielfältigen Funktionen des Waldes

- 46.1 Die Ausübung des Jagdrechtes muss sich allgemein in die vielfältigen Aufgaben des Waldes einfügen und sich mit jeder durch den Verpächter im Los genehmigten oder geduldeten Aktivität abfinden (Militärübung, Topographiarbeiten, ...).
- 46.2 Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 49.1. behält sich der Verpächter insbesondere das Recht vor, jederzeit und auf dem gesamten Gebiet des Loses jede Aktivität mit wissenschaftlicher, sozialer, sportlicher oder kultureller Zielsetzung zu genehmigen. Er berücksichtigt jedoch soweit wie möglich die Daten der Jagdaktivitäten.
- 46.3 Unbeschadet der Daten für die Öffnung und Schließung der Jagd, ist die Ausübung der Jagd an allen Tagen des Jahres erlaubt. Aus Sicherheitsgründen können die besonderen Bestimmungen des Lastenheftes das Jagdrecht zeitlich einschränken.

Art. 47 – Das Jagdrecht und die Bewirtschaftung des Waldes

- 47.1 Die Maßnahmen und Arbeiten aller Art zur Anlage, Pflege, Schutz und Bewirtschaftung der Waldbestände denen das versteigerte Los angehört, finden statt, ohne dass der Pächter sich ihnen widersetzen kann oder dass er irgendeine Entschädigung, eine Abänderung der Bestimmungen des Pachtvertrages, eine Ermäßigung des Pachtbetrages oder eine Vertragsauflösung verlangen kann.
- 47.2 Im Rahmen der nachhaltigen forstlichen « PEFC »-Zertifizierung, verpflichtet sich der Pächter, dem Auditor bezüglich der Erklärung seiner Maßnahmen zur Regulierung der Hochwildbestände im Los zur Verfügung zu stehen.

Art. 48 – Das Jagdrecht und die Erholungsfunktion des Waldes

- 48.1 Der Standort und die Fläche der Ruhe- und Erholungsplätze und der Bereiche mit freiem Zugang für Jugendbewegungen im versteigerten Los sind in den besonderen Bestimmungen des Lastenheftes angegeben. Sofern keine vom Direktor genehmigte Ausnahmeregelung vorliegt, ist jegliche Jagd verboten:
- ganzjährig auf den Ruhe- und Erholungsplätzen;
 - vom 15. Juni bis zum 31. August in den für Jugendbewegungen frei zugänglichen Bereichen.
- 48.2 Vor dem 1. Juli eines jeden Jahres informiert der Direktor den Pächter über die Ruhe und Erholungsplätze, die im Laufe des Jagdjahres neu eingerichtet werden und teilt deren Fläche mit.
- 48.3 Vor dem 15. Juni eines jeden Jahres informiert der Direktor den Jagdpächter über alle Änderungen bezüglich der Lokalisierung der für die Jugendbewegungen frei zugänglichen Bereiche.

Art. 49 – Das Jagdrecht und das Waldbetretungsrecht

- 49.1 Aus Sicherheitsgründen achtet der Pächter darauf, beim Forstamtsleiter die Sperrung der Strassen und Wege zu beantragen, die anlässlich der im Los veranstalteten Treibjagden eine Gefahr für den Verkehr darstellen könnten. Der Antrag ist mindestens vierzig Tage vor dem Tag der Treibjagd einzureichen.
- 49.2 Außerhalb dieser dem Pächter gewährten Verbote und Einschränkungen des Verkehrs und der Waldbetretung, darf die Ausübung des Jagdrechtes keinerlei Einschränkung für den im Einklang mit dem Forstgesetz stehenden Verkehr von Fußgängern, Radfahrern, Skiläufern, Reitern und Fahrzeugen verursachen.
- 49.3 Das Fahren des Jagdpächters, seiner Teilhaber und seiner Gäste mit Motorfahrzeugen ist abseits der Straßen oder Steinwege untersagt, außer wenn das Fahren dem Transport von erlegtem Wild, dem Unterhalt der Jagdinfrastrukturen oder dem Abstellen von Schützen bei Treib-/Drückjagden dient.

Kapitel 6 - Umweltbestimmungen

Art. 50 – Respekt der Umwelt

- 50.1 Jede jagdliche Einrichtung die offensichtlich das Landschaftsbild beeinträchtigt, aufgegeben wurde, zerfallen ist oder einzustürzen droht, muss durch den Pächter aus dem Los entfernt werden. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Entfernung auf seine Kosten.
- 50.2 Jede Fällung von Bäumen, Aufastung oder Freistellung im Hinblick auf die Schaffung, die Verbesserung oder den Unterhalt von Schussbereichen ist ohne vorherige Genehmigung des Forstamtsleiters untersagt.

Kapitel 7 – Bestimmungen bezüglich der Bevollmächtigung und Berufung

Art. 51 – Bevollmächtigung

- 51.1 Der Forstdirektor kann den Forstamtsleiter oder jeden anderen Forstbeamten bevollmächtigen, in seinem Namen die Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes anzuwenden. Er setzt den Pächter hierüber schriftlich in Kenntnis.
- 51.2 Der Forstamtsleiter kann jeden Forstbeamten bevollmächtigen, in seinem Namen die Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes anzuwenden. Er setzt den Pächter hierüber schriftlich in Kenntnis.
- 51.3 Der Pächter kann jede volljährige Person, Teilhaber oder nicht, damit beauftragen, ihn bei der Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes gültig zu vertreten. Die Bevollmächtigung erfolgt schriftlich. Der Direktor erhält eine Kopie.

Art. 52 – Berufung

Der Pächter kann beim Direktor gegen jede Entscheidung des Forstamtsleiters oder eines Forstbeamten, beim Verpächter gegen jede Entscheidung des Forstdirektors und bei dem für Jagd zuständigen Minister gegen jede Entscheidung des Verpächters Berufung einlegen.

* * *

Kapitel 8 - Genehmigung

Genehmigung erteilt für die allgemeinen Bestimmungen des Lastenheftes und seiner Anhänge,

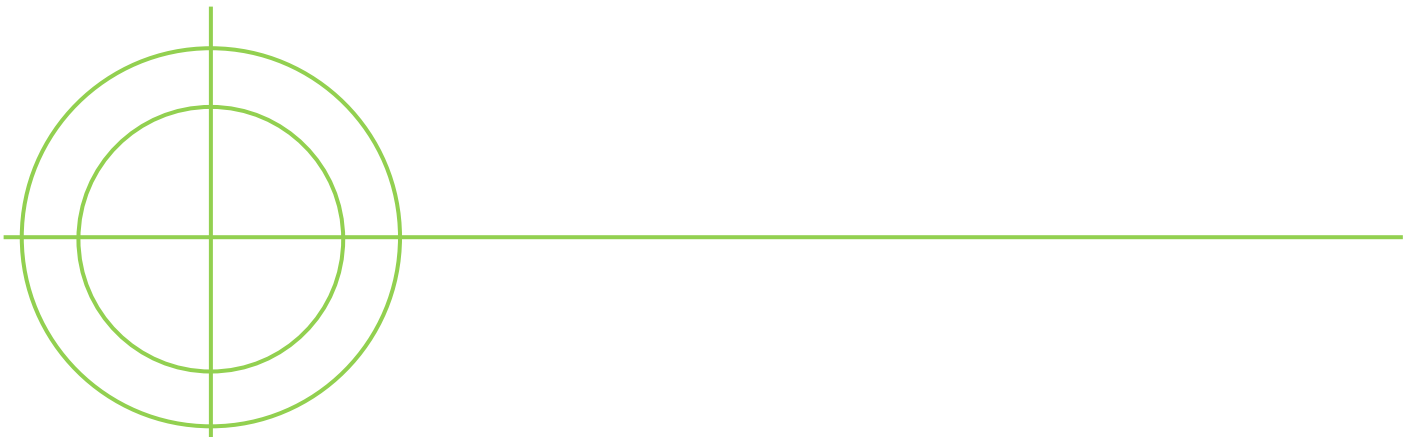
Für den Verpächter,
Der Generaldirektor,

den

(unterzeichnet am 02.02.2018)

Brieuc QUEVY

Genehmigung



VERPACHTUNG DES JAGDRECHTES IM STAATSWALD

ALLGEMEINES LASTENHEFT NR. 2017-030503-03

Anhang

Anhang I – PEFC - Charta 2013-2018

1. REGELWERK

Die für meinen Wald geltenden Gesetze, Dekrete und Regelungen zu beachten.

2. INFORMATION UND WEITERBILDUNG

- Mich regelmäßig in puncto nachhaltige Forstwirtschaft weiterzubilden.
- Mich nach dem Handbuch zur Umsetzung der PEFC-Charta, von dem ich ein Exemplar erhalten habe, und nach dessen regelmäßigen Aktualisierungen zu richten (und/oder dafür zu sorgen, dass sich der bevollmächtigte Bewirtschafter danach richtet).
- Alle an der Bewirtschaftung meines Grundbesitzes beteiligten Personen (Eigentümer, Bewirtschafter, Dienstleister, Jäger) regelmäßig über den genauen Sachverhalt der PEFC-Mitgliedschaft zu informieren.
- Personen, die nicht beruflich im Wald tätig werden, über den Arbeitsschutz zu informieren.

3. EINFACHES BEWIRTSCHAFTUNGSDOKUMENT / FORSTEINRICHTUNG

(Für den Privatwald) - ein einfaches Bewirtschaftungsdokument zu erstellen und der SRFB innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung der Charta eine Kopie zu übermitteln. Dieses enthält mindestens die im „Einfachen PEFC-Bewirtschaftungsdokument“ verlangten Auskünfte, die ich bei meinem Beitritt zur Kenntnis genommen habe. Eine Zusammenfassung mit nichtvertraulichen Angaben aus dem Einfachen Bewirtschaftungsdokument steht der Öffentlichkeit auf Antrag an die SRFB nach dem im Handbuch beschriebenen Verfahren zur Verfügung.

(Für den öffentlichen Wald) – eine periodisch überarbeitete Forsteinrichtung erstellen oder erstellen lassen, die mindestens eine Beschreibung meines forstlichen Eigentums enthält, wobei die Berücksichtigung der verschiedenen Funktionen des Waldes, die Identifizierung der Zonen mit prioritärer Bestimmung zum Schutz des Wassers und der Böden sowie zum Erhalt von typischen oder seltenen Arten und

Strukturen, die Bestimmung und rangmäßige Einstufung der Ziele und die Planung in Zeit und Raum der Bewirtschaftung. Die Forsteinrichtung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

4. GEEIGNETE FORSTWIRTSCHAFT

Eine geeignete Forstwirtschaft zu betreiben, um das Produktionspotenzial auf einem wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich tragbaren Niveau zu halten.

5. VERJÜNGUNG

- Zur Sicherung der Quantität und der Qualität der Waldressourcen die am besten geeignete Verjüngungsmethode zu entwickeln und umzusetzen, und zwar durch natürliche Verjüngung und/oder Pflanzung standortgeeigneter Baumarten, unter anderem unter Bezugnahme auf das ökologische Handbuch der Baumarten. Die Herkunftsgebiete sollen möglichst verschieden sein und sind in das Wallonische Lexikon der empfehlenswerten Herkünfte eingetragen. Vorzuziehen sind Herkünfte, die im Wallonischen Katalog des Saatgutmaterials eingetragen sind; die Herkünfte werden im Bewirtschaftungsplan vermerkt.
- Das Vorhandensein von Elitebäumen oder -beständen auf meinem Anwesen zu berücksichtigen, damit dort Saatgut geerntet werden kann.
- Bei meinen Pflanzungen keine GVO und keine invasiven Arten (aus der A-Liste der invasiven Arten in Belgien) zu verwenden.

6. MISCHUNG

Meinen Wald zu diversifizieren, indem ich Bäume verschiedener Arten (nach Gruppen, Streifen, Horste oder Klumpen oder einzeln), verschiedenen Alters und verschiedener Strukturen pflanze, insofern die Standortbedingungen und die Eigentumsstruktur dies erlauben, und indem ich bei Freistellarbeiten, Läuterungen und Durchforstungen seltene Baumarten oder Nebenbaumarten bevorzuge.

7. VERWENDUNG VON PRODUKTEN

- Jegliche Benutzung von Herbiziden-, Fungiziden- oder Insektiziden außerhalb der von der Wallonischen Regierung festgelegten Ausnahmen zu verbieten. Diese, wie auch Rodentizide, nur im Rahmen dieser Ausnahmen und als letzte Möglichkeit zu benutzen, insofern es keine zufriedenstellenden alternativen Methoden gibt. In einem Abstand von weniger als 12 Meter von Wasserläufen, Wasserflächen und Quellen keine Pestizide zu benutzen.
- Bodenverbesserungsmittel nur fachgerecht und anhand einer verlässlichen Bodenanalyse zu benutzen, die die Notwendigkeit belegt, das mineralische Ungleichgewicht, das die Gesundheit des Bestandes gefährdet, zu korrigieren.
- Innerhalb meines Waldes keine chemischen Düngemittel zu benutzen.

8. FEUCHTGEBIETE

Geräte mit hohem Bodendruck nur fahren zu lassen, wenn der Boden gefroren oder „trocken“ (genügend abgetrocknet) ist, außer bei Vorhandensein einer Erschließung mit Rückegassen (Referenzen im Handbuch).

- Keine neuen Drainagen anzulegen.
- Meine im Uferbereich der natürlichen permanenten Fließgewässer oder stehenden Gewässer stehenden reifen Bestände in einem Abstand von 12 Meter Entfernung durch Laubbäume ersetzen (außer in den im Handbuch beschriebenen Situationen).

9. SONSTIGE BIOLOGISCH BESONDERS INTERESSANTE GEBIETE

- Biologisch besonders interessante Gebiete (z.B. Waldrandbereiche, Lichtungen, Tümpel und Weiher) zu erhalten bzw. zu restaurieren.
- Alte Wälder (Definition: siehe Handbuch) ausfindig zu machen und ihnen bei meiner Bewirtschaftung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Siehe die im Handbuch vorgeschlagenen Bewirtschaftungsmodelle.

10. TOTHOLZ UND BIOLOGISCH INTERESSANTE BÄUME

Insofern die Gegebenheiten des Grundbesitzes es erlauben, in den Laubbaumbeständen ein Netz von Totholzbäumen (stehend und/oder am Boden liegend) sowie Bäume mit Hohlräumen und alte Bäume unter Berücksichtigung von Forstschutz- und Sicherheitsaspekten zu erhalten.

Bei Eingriffen in den Bestand mindestens einen dieser Bäume mit mehr als 125 cm Umfang pro Hektar und/oder Inseln mit reifen oder alten Bäumen auf 2% des Eigentums zu erhalten und zu kennzeichnen.

11. ERNTE

- Ein Gleichgewicht zwischen dem Zuwachs des Waldes und den dort durchgeführten Erntemaßnahmen zu erhalten, vorausgesetzt, die Eigentumsfläche ermöglicht dies.
- Ein Lastenheft für den Holzverkauf und die Ernte zu verwenden, demzufolge Schäden (1) an den Verkehrswegen (und ihre Instandsetzung, falls notwendig), (2) an den verbleibenden Bäumen und Beständen, (3) am Boden (Einsatz angemessenen Materials, Benutzung vorhandener Abfuhrwege und, falls notwendig, Rückegassen) und (4) an Wasserläufen zu vermeiden sind. Das Lastenheft muss das Zurücklassen von Fremdadfällen, unter anderem von Verpackungen und Öl verbieten und die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen für Waldarbeiten vorschreiben.

- Vor jedem Kahlschlag von mehr als 5 ha Nadelbäumen oder 3 ha Laubbäumen einen begründeten Antrag bei der Arbeitsgruppe „PEFC Wallonie“ einzureichen, die diesen genehmigen muss.
- Die Kahlhiebsfläche so zu bemessen, dass an Hanglagen keine Erosion entsteht, dass angrenzende Bestände nicht destabilisiert werden, dass kein Anstieg des Wasserspiegels und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt.
- Die organischen Horizonte nicht abzutragen und die Ernte der Baumstümpfe, Abfallhölzer oder Astwerk (Blätter und Zweige) so durchzuführen, dass das Bodengleichgewicht nicht gestört wird (Benutzung des Handbuchs).

12. WALD-HOCHWILD-GLEICHGEWICHT

Bei der Bewirtschaftung alle mir zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, damit das Gleichgewicht zwischen Wald und Hochwild (Schalenwild) nicht gestört wird, so dass ich meinen Verpflichtungen aus der PEFC-Charta nachkommen kann.

Bei der Bewertung, ob die Wildbestände an das Ökosystem angepasst sind, verpflichte ich mich, den Druck des Wildes mit den am besten geeigneten Mitteln (z.B. durch die Errichtung von Kontrollzäunen, die Abschätzung der Schältschäden an der Rinde oder an der Verjüngung) zu objektivieren.

Falls kein Gleichgewicht vorhanden ist, verpflichte ich mich,

- die Gründe des Ungleichgewichts und die im Jagdpachtvertrag zur Wiederherstellung dieses Gleichgewichts getroffenen Maßnahmen zu bestimmen und sie der SRFB (privat) oder dem ANF (öffentlich-rechtlich) mitzuteilen;
- insofern dies in meiner Macht liegt, die Hochwildbestände zu regulieren (regulieren zu lassen), unter anderem
 - o durch Anwendung des Abschussplans für Rotwild,
 - o durch die Möglichkeit, einen Antrag auf Bekämpfung von Wild zu stellen;
 - o durch Begrenzung der Hochwildbestände mittels Festlegung einer Abschussvorgabe,
 - o durch eine vernünftige Fütterung und, bei ausbleibendem Ergebnis nach 2 Jagdzeiten, durch ein Fütterungsverbot bis zur Wiederherstellung des Gleichgewichts;

Wenn das Gleichgewicht erreicht ist:

Die Wildaufnahmekapazität durch Waldgestaltungs- und -Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne eines ausgeglichenen Ökosystems zu verbessern.

13. FREIZEITGESTALTUNG IM WALD

- Den Zugang zu öffentlichen Verkehrswegen, die meinen Eigentum durchqueren oder daran vorbeiführen, nicht zu behindern oder zu erschweren, außer bei vorübergehendem Verbot aus Sicherheitsgründen.
- Den Zugang zu den Privatwegen auf meinem Grundbesitz für Freizeit-, Kultur- oder pädagogische Veranstaltungen zu meinen Bedingungen zu erlauben, wobei das Waldökosystem nicht gestört werden darf, unter anderem wenn die Sicherheit dadurch eindeutig verbessert wird oder wenn ein Rundkurs für nichtmotorisierte langsame Fortbewegungsmittel über mein Eigentum verläuft.
- Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften die Organisation von Freizeitaktivitäten für motorisierte Teilnehmer außerhalb der Wege und Pfade zu verbieten.
- Bei der Bewirtschaftung meines Waldes die historisch, kulturell und landwirtschaftlich wertvollen Aspekte zu berücksichtigen.

14. AUDIT UND KÜNDIGUNG

- Den Besuch eines Auditors zu akzeptieren, der überprüft, ob ich meinen Verpflichtungen nachkomme.
- Falls ich meine PEFC-Mitgliedschaft kündige, weiß ich, dass ich nur durch ein günstiges Gutachten der Arbeitsgruppe „PEFC-Wallonie“ wieder Mitglied der PEFC werden kann.

Anhang II – Entschädigungen für Nichteinhaltung des Lastenheftes

Art des Verstoßes	Betroffene Bestimmung des Lastenheftes	Betrag ¹
Beginn der Jagdausübung durch den bei der Verpachtungssitzung berücksichtigten Pächter, ohne auf den definitiven Zuschlag des Jagdrechtes abzuwarten.	Art. 17	250 €
Aufteilung des Loses zwischen Pächter und Teilhaber.	Art. 21.1	500 €
Unterverpachtungen, Tausch, Jagdvereinbarungen und Standortabsprachen ohne vorherige Genehmigung des Direktors.	Art. 21.2	250 €
Aussetzen von Wild- und Nichtwildtieren im Los.	Art. 29.1	2.000 €
Konstruktion und Nutzung von Einrichtungen zur Haltung von Wild.	Art. 29.4	500 €
Errichten eines Zaunes ohne vorherige Genehmigung des Direktors.	Art. 30.1	250 €
Anlage einer Äsungsfläche im Los ohne vorherige Genehmigung des Forstamtsleiters.	Art. 31.1	1.000 €
Nichteinhaltung der vom Direktor verfügten Fütterungsbedingungen.	Art. 32.1	1.000 €
Nichteinhaltung des Verbotes der Ablenkfütterung für Schwarzwild.	Art. 32.3	1.000 €
Fütterung von Niederwild ohne vorherige Genehmigung des Direktors.	Art. 33.1	500 €
Nichteinhaltung der festgelegten Fütterungsbedingungen für Niederwild und Wasserwild.	Art. 33.1	500 €
Nicht erfolgte Fütterung von Niederwild und Wasserwild wenn diese vom Direktor verfügt wurde.	Art. 33.2	1.000 €
Ausbringen von nicht erlaubten Produkten im Los.	Art. 34.1	1.000 €
Auf Aufforderung durch den Direktor nicht erfolgte Ausbringung von Produkten im Los.	Art. 34.2	500 €
Nichteinhaltung der verfügten Bedingungen für die Durchführung von Schutzmaßnahmen an Sämlingen, Anpflanzungen und Waldbeständen.	Art. 35.3	1.000 €
Nicht fristgerechte Bezahlung der Rechnungen für Schutzmaßnahmen an Sämlingen, Anpflanzungen und Waldbeständen.	Art. 35.4	500 €
Anwendung von Jagdarten, die gemäß der besonderen Bestimmungen untersagt sind.	Art. 37	1.000 €
Ankündigung von Jagdaktionen mit nicht ordnungsgemäßen Plakaten.	Art. 38.1	250 €
Beschädigung der Forstvegetation infolge der Anbringung von Plakaten.	Art. 38.2	250 €
Nichteinhaltung der Fristen für das Anbringen und Entfernen der Plakate.	Art. 38.3	250 €
Anbringen von anderen Plakaten, Schildern, u.a. ohne vorherige Genehmigung des Forstamtsleiters.	Art. 38.4	250 €
Benutzung von Ansitzeinrichtungen, die der Forstamtsleiter untersagt hat oder Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen.	Art. 40.1, 40.2 et 40.3	500 €

Entschädigungen

¹ Der Betrag der Strafen wird nach denselben Regeln indexiert, wie die Pacht.

Art des Verstoßes	Betroffene Bestimmung des Lastenheftes	Betrag
Errichtung einer nicht ordnungsgemäßen Ansitzeinrichtung oder Errichtung ohne vorherige Genehmigung des Forstamtsleiters.	Art. 40.2	250 € pro Einrichtung
Nichtvorlage oder fehlende Aktualisierung des Plans der Treiben, Schützenlinien und -stände.	Art. 41.1 et 41.3	250 €
Nichteinhaltung der mit dem Forstamtsleiter vereinbarten Bedingungen für die Materialisierung der Stände.	Art. 41.2	250 €
Durchführung einer Treibjagd außerhalb der geplanten Tage oder zusätzlicher Tage, die durch den Forstamtsleiter untersagt wurden.	Art. 42	2.000 €
Nichteinhaltung der durch den Direktor im Rahmen des Lastenheftes auferlegten Mindest- und Höchstabschusszahlen.	Art. 43.1	200 € pro Tier
Nichteinhaltung der durch die gesetzlichen Abschusspläne auferlegten Mindest- und Höchstabschusszahlen.	Art. 43.4	500 € pro Tier
Nichteinhaltung der Bestimmungen für die Kontrolle der vom Direktor auferlegten Abschusspläne.	Art. 43.2	500 €
Fehlen von Mithilfe bei den Wildzählungen, sowie bei Studien und Erhebungen zum erlegten Wild.	Art. 44 et Art. 45	500 €
Anbringen im Los ohne Erlaubnis und Nichteinhaltung der Genehmigungsbedingungen von Geräten die eine Bearbeitung von Bildern ermöglichen.	Art. 45.4	250 € pro Einrichtung
Anbringen von Geräten, die eine Bearbeitung von Bildern zur Überwachung des Loses ermöglichen.	Art. 45.5	500 € pro Einrichtung
Nichteinhaltung der Tage und Perioden, an denen die Jagd in Anwendung der Bestimmungen des Lastenheftes im Los nicht ausgeübt werden darf.	Art. 46.3	2.000 €
Jagd auf den Ruhe- und Erholungsplätzen oder in Bereichen mit freiem Zutritt zwischen dem 15. Juni und 31. August.	Art. 48.1	500 €
Vom Pächter veranlasste Zutrittseinschränkung für andere Waldnutzer, die das Forstgesetz einhalten.	Art. 49.2	1.000 €
Nicht erlaubtes Fahren mit einem Motorfahrzeug außerhalb der Teer- und Steinwege.	Art. 49.3	500 €
Belassen von nicht erlaubten Jagdeinrichtungen im Los.	Art. 50.1	500 €
Nicht vorhandene Genehmigung zur Anlage, Verbesserung und Unterhalt von Schützenlinien.	Art. 50.2	500 €

Anhang III – Wörterbuch

Treibjagd : (Drückjagd, ...)	Jagdmethode, die von mehreren Jägern gleichzeitig ausgeübt wird, die auf das Erscheinen von Wild warten, das von mehreren Menschen in Begleitung oder nicht von Hunden getrieben wird. Die Jäger stehen in einer (Schützen-)Linie am Rand des Jagdbereiches/Treibens ebenerdig oder auf Drückjagdleitern.
Ansitzdrückjagd	Jagdmethode, die von mehreren Jägern gleichzeitig ausgeübt wird, die auf das Erscheinen von Wild warten, das von mehreren Menschen in Begleitung oder nicht von Hunden gedrückt wird. Die Jäger sitzen innerhalb des beunruhigten Jagdbereiches/Treibens auf erhöhten Ansitzdrückjagdständen verteilt, die möglichst ein Schießen im 360° Winkel erlauben. Die Treiber bewegen sich in mehreren Gruppen innerhalb des Jagdbereiches/Treibens.
Pirschjagd	Jagdmethode, die von einem Jäger ausgeübt wird, der alleine, ohne Treiber und Hunde versucht, Wild aufzuspüren, zu folgen und zu erlegen.
Ansitzjagd	Jagdmethode, die von einem Jäger ausgeübt wird, der alleine, ohne Treiber und Hunde, von einem festen Stand aus (ebenerdig oder erhöht) auf das Erscheinen von Wild wartet, um es erlegen zu können.
Stöberjagd :	Jagdmethode, die von einem oder mehreren Jägern ausgeübt wird, die alleine oder in Linie, eventuell von Hunden begleitet voranschreiten, um Niederwild aufstehen zu lassen und es zu erlegen.
Brackierjagd :	Jagdmethode, die von einem oder mehreren Jägern ausgeübt wird, die sich an der lauten Jagd der Hunde orientieren, die Wild aufgestöbert haben und dieses verfolgen. Die Jäger versuchen einen Stand auf dem vermuteten Fluchtwechsel des Wildes einzunehmen, wo sie es erwarten.
Beizjagd :	Jagdmethode, die es erlaubt, Wild mit Hilfe eines abgerichteten Greifvogels zu fangen.
Frettierjagd :	Jagdmethode, die darin besteht, ein oder mehrere Frettchen in Kaninchenbaue einschließen zu lassen, um die Kaninchen zur flucht aus dem Bau zu veranlassen und sie vor dem Bau entweder zu schießen oder mit einem Netz zu fangen.
Baujagd :	Jagdmethode, die darin besteht, einen oder mehrere Hunde in Fuchsbaue einschließen zu lassen, um die Füchse zur flucht aus dem Bau zu veranlassen und sie vor dem Bau zu schießen.

ANNONCE DES JOURNEES DE CHASSE

POUR VOTRE SECURITE

APPROCHE-AFFÛT

DU _____	AU _____
ENTRE _____ H _____	et _____ H _____
ENTRE _____ H _____	et _____ H _____
_____	_____



BATTUES

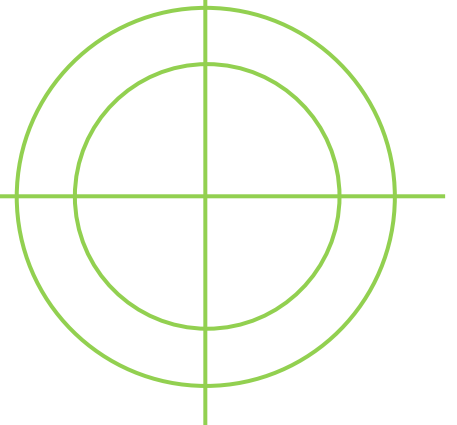


Information auf Plakat : schwarzer Jäger auf gelbem Hintergrund

N°Vert du Service public de Wallonie :
1718 (informations générales) - 1719 (allgemeine Auskünfte)
Site : www.Wallonie.be

Département compétent : Département de la Nature et des Forêts
DGO3 – DNF – Avenue Prince de Liège, 15 – 5100 Jambes
Tél. : 081 33 58 08 – Fax : 081 33 58 33
Courriel : dnf.dgarne@spw.wallonie.be

Ein Generallastenheft, das die Verpachtung
des Jagdrechtes in den Staatswäldungen der
wallonischen Region regelt





VERPACHTUNG DES JAGDRECHTES IM STAATSWALD

LASTENHEFT DER BESONDEREN BESTIMMUNGEN
NR.2018-E06-01

DIREKTION : MALMEDY

DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DES LASTENHEFTES DER BESONDEREN
BESTIMMUNGEN, GENEHMIGT AM 02.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung der Lose	1
Informationen zu Wald und Wild	1
Finanzielle Informationen.....	3
Ausstattungen und Bereiche in denen die Jagd ganz oder teilweise ruht	6
2. Ausübung des Jagdrechtes in 56 Losen	7
Artikel 1 – Allgemeines Lastenheft	7
Artikel 2 – Dauer des Pachtvertrages (Art. 6 der allgemeinen Bestimmungen).....	7
Artikel 3 – Anzahl Teilhaber (Art. 18 der allgemeinen Bestimmungen)	7
Artikel 4 – Untersagte Jagdart(en) (Art. 37 der allgemeinen Bestimmungen) und die vielfältigen Funktionen des Waldes (Art. 46 der allgemeinen Bestimmungen)	7
Artikel 6 - Abschussregulierung (Art. 43 der allgemeinen Bestimmungen)	9
Artikel 7 - Abschussregulierung – Ansitzdrückjagd (Art. 43 der allgemeinen Bestimmungen)	9
Artikel 8 – Maßnahmen zur Regulierung von Beutegreifern und des Schwarzwildes zugunsten des Birkwildes und zum Schutz der Bärwurzweiden (betrifft nur die Lose 6 bis 16 im Forstamt Elsenborn und die Lose 17 bis 20 im Forstamt Malmedy).....	11
Artikel 9 – Sicherheitszonen des Truppenübungsplatzes Elsenborn (betrifft nur die Lose 6 bis 8 des Forstamtes Elsenborn)	11
Artikel 10 – Erlegung von anderen Tieren als die zur Kategorie « Hochwild » zählenden Arten	11
Artikel 11 – Biotopgestaltung	12
Artikel 12 – Ausbringen von Futtermitteln und anderen Produkten für das Wild	12
Artikel 13 – Ansetzeinrichtungen	12
3. Kontakt.....	13
Formular Nr.1 - Submission	15
Formular Nr.2 – Persönliche Bürgschaft.....	16
Formular Nr.3 - Bankbürgschaftsversprechen	17
Formular Nr.4 - Bankbürgschaft.....	18
Formular Nr.5 – Antrag auf Anerkennung eines Teilhabers.....	19
Formular Nr.6 – Zurückziehung eines teilhabers.....	21
Formular Nr.7 - Übertragung des Pachtvertrages	22
Formular Nr.8 – Gütliche Auflösung des Pachtvertrages	24
Formular Nr.9 – Konzertierte Auflösung des Pachtvertrages	25

1. Beschreibung der Lose

Informationen zu Wald und Wild

1. Fläche des Loses : siehe Tabelle Punkt 2

2. Jagdstrecke :

Jagdlos	Fläche Los (Ha)	Fläche NSG (Ha)	Jagdstrecke						Äsungsfläche (Ha)	Fläche Zäune (Ha)
			Rehwild			Rotwild				
			2014	2015	2016	2014	2015	2016		
Forstamt BÜLLINGEN										
Los 1 Holzheim	479	35	Keine Angaben			3*	3*	6*	3,5	15
Los 2 Hasselpath	312	17	8	7	0	12	5	10	1,5	12
Los 3 Dreiherrenwald	176	24	16	8	7	5	1	3	1,5	6
Los 4 Andler Berg	75	-	13*	15*	13*	8*	5*	9*	0,5	-
Los 5 Hüllscheid	69	-	10*	10*	13*	1*	0*	0*	0,5	-

* Strecke auf privaten **und** staatlichen Flächen

Jagdlos	Fläche Los (Ha)	Fläche NSG (Ha)	Jagdstrecke						Äsungsfläche (Ha)	Fläche Zäune (Ha)
			Rehwild			Rotwild				
			2014	2015	2016	2014	2015	2016		
Forstamt ELSENBORN										
Los 6 Dickelt	831	131	12	18	24	38	31	37	13,8	7,4
Los 7 Höfer Busch	408	26	5	7	9	17	21	6	5,5	10,1
Los 8 Tannheck	390	52	16	9	12	6	4	2	6,1	9
Los 9 Stellerholz	419	93	6	9	5	4	8	7	2,5	4,4
Los 10 Schenskuhl	245	-	7	6	8	10	12	12	1,1	7,5
Los 11 Steling	159	-	6	7	6	2	6	5	0,2	6,1
Los 12 Neu – Hattlich	395	-	13	15	12	4	5	4	1,4	10,8
Los 13 Hoscheit	553	-	11	17	14	11	12	11	1,6	7,7
Los 14 Brachkopf	437	51	8	12	8	8	8	6	0,6	1,7
Los 15 Alt – Hattlich	579	-	18	13	12	10	8	6	6,4	18,3
Los 16 Hahnheister	255	28	1	4	2	2	6	2	0,4	6,7
Forstamt MALMEDY										
Los 17 Botrange	239	114	5	4	4	4	6	5	-	-
Los 18 Herbofaye	240	152	5	5	5	3	3	2	0,33	40
Los 19 Lonloup	283	219	3	5	3	3	3	4	-	64
Los 20 Nampire	31	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Los 21 ReinHardstein	49	-	9	10	11	-	-	1	0,13	-
Los 22 Warche (Rive droite)	17	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Jagdlos	Fläche Los (Ha)	Fläche NSG (Ha)	Jagdstrecke						Äsungs- fläche (Ha)	Fläche Zäune (Ha)	
			Rehwild			Rotwild					
			2014	2015	2016	2014	2015	2016			
Forstamt MALMEDY											
Los 23	Hauts Sarts	203	-	9	13	13	-	-	-	-	-
Los 24	Huyer	106	-	4	3	-	-	-	-	0,6	-
Los 25	Rohrbusch	217	-	-	-	-	2	-	-	0,88	2,39
Los 26	Walk - Agister	32	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Los 27	Chôdes - Bévercé	69	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Forstamt ST. VITH											
Los 28	Im Hau	51	-	-	-	-	-	-	-	1,10	-
Los 29	Tomberg	255	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Los 30	Pölberg	90	-	-	-	-	-	-	-	0,31	-
Los 31	Rechtersvenn	68	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Los 32	Weistersvenn	141	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Los 33	Maspelt	335	-	-	-	-	-	-	-	0,40	-
Los 34	Ouren	27	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Los 35	Eidt	189	-	12	14	13	-	-	-	0,84	0,27
Los 36	Koderbach	322	-	20	21	22	-	1	2	1,35	-
Los 37	Lindscheid	138	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Los 38	Klein Bohlscheid	61	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Los 39	Heuem	600	-	42	23	19	11	3	6	10,90	1,00
Los 40	Zung	168	-							-	-
Los 41	Buchenstock	74	-							0,43	-
Forstamt EUPEN											
Los 42	Preusswald	149	-	12	11	13	-	-	-	-	3,23
Los 43	Escherbosch	5	-	1	-	-	-	-	-	-	1,30
Los 44	Malisbosch, Perventey	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Los 45	Hohnbachtal	53	20	5	8	6	-	-	-	-	-
Los 46	Landwehring	120	-	9	10	8	-	-	-	-	-
Los 47	Hill	556	-	13	12	11	9	7	5	0,27	8,40
Los 48	FringsHaus	672	-	23	22	22	7	8	4	3,34	17,57
Los 49	Steinbach	708	-	7	19	21	3	2	1	4,40	19,56
Los 50	Itebach **	335	-	12	14	17	1	2	9	0,24	16,57
Los 51	Neuforst **	284	-	10	11	14	1	1	8	-	0,59
Los 52	LangestHal	592	-	7	15	8	3	2	2	0,59	17,13
Los 53	Bellesfort-Stuhl	542	124	7	9	6	2	4	1	1,09	25,10

Jagdlos	Fläche Los (Ha)	Fläche NSG (Ha)	Jagdstrecke						Äsungsfläche (Ha)	Fläche Zäune (Ha)
			Rehwild			Rotwild				
			2014	2015	2016	2014	2015	2016		
Forstamt EUPEN										
Los 54 6 Distrikte	88	-	6	4	6	-	-	-	-	-
Los 55 Vennberg	17	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Los 56 Wiesen Petergensfeld	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-

** Für die Lose Iterbach und Neuforst, ist die Strecke entsprechend dem Flächenanteil des Loses zum ehemaligen Los Neuforst angegeben.

NSG = Staatliches Naturschutzgebiet

Stand : 26.02.2018

Finanzielle Informationen

Jagdlos	Zuständiger Revierförster	Fläche (Ha)	Betrag der letzten indexierte Pacht Vorabzug inklusive (€ / €/Ha)	Rückzugspreis Vorabzug inklusive (€ / €/Ha)
Forstamt BÜLLINGEN				
Los 1 - Holzheim	RF VLIEGEN..... 0479/86.37.59	479	19 639 / 41	14 370 / 30
Los 2 - Hasselpath	RF PALM..... 0477/78.13.33	312	19 344 / 62	12 480 / 40
Los 3 - Dreierherrenwald	RF RAUW 0477/78.12.87	175	9 800 / 56	6 125 / 35
Los 4 - Andler Berg	RF VLIEGEN..... 0479/86.37.59	75	2 400 / 32	2 100 / 28
Los 5 - Hülscheid	RF VLIEGEN..... 0479/86.37.59	69	4 485 / 65	1 725 / 25
Forstamt ELSENBORN				
Los 6 - Dickelt	RF VELZ M..... 0477/78.13.32	831	66 480 / 80	33 240 / 40
Los 7 - Höfer Busch	RF VELZ M..... 0477/78.13.32 RF BETTENDORFF.... 0477/78.12.81	408	32 640 / 80	14 280 / 35
Los 8 - Tannheck	RF BETTENDORFF ... 0477/78.12.81	390	24 570 / 63	12480 / 32
Los 9 - Stellerholz	RF MARX 0477/78.12.83	419	18 855 / 45	12 570 / 30
Los 10 - Schenskuhl	RF DANDRIFOSSE .. 0477/18.13.54	245	16 905 / 69	8 575 / 35
Los 11 - Steling	RF MARX 0477/78.12.83	159	8 745 / 55	4 770 / 30
Los 12 - Neu-Hattlich	RF GIRKES 0477/78.13.48	395	21 725 / 55	11 060 / 28
Los 13 - Hoscheit	RF DANDRIFOSSE ... 0477/18.13.54	553	32 074 / 58	16 590 / 30
Los 14 - Brachkopf	RF GIRKES 0477/78.13.48 RF DANDRIFOSSE ... 0477/18.13.54	437	15 295 / 35	13 110 / 30
Los 15 - Alt-Hattlich	RF GOBIET 0477/78.13.46	579	27 213 / 47	17 370 / 30
Los 16 - Hahnheister	RF MARX..... 0477/78.12.83	255	11 985 / 47	7 140 / 28

Jagdlos	Zuständiger Revierförster	Fläche (Ha)	Betrag der letzten indexierte Pacht Vorabzug inklusive (€ / €/Ha)	Rückzugspreis Vorabzug inklusive (€ / €/Ha)
Forstamt MALMEDY				
Los 17 - Botrange	RF WISLET T. 0494/58.61.02 RF JANSSEN F..... 0473/94.66.34	239	5 497 / 23	4 780 / 20
Los 18 - Herbofaye	RF KNOTT J. 0471/75.15.01 RF JANSSEN F..... 0473/94.66.34	240	7 440 / 31	4 800 / 20
Los 19 - Lonloup	RF KNOTT J. 0471/75.15.01	283	10 754 / 38	5 660 / 20
Los 20 - Nampire	RF SOLHEID P..... 0477/78.12.32	31	1 302 / 42	620 / 20
Los 21 - ReinHardstein	RF LEMAIRE M. 0471/59.97.73	49	735 / 15	980 / 20
Los 22 - Warche (Rive droite)	RF SOLHEID P..... 0477/78.12.32	17	221 / 13	340 / 20
Los 23 - Hauts Sarts	RF DAESE F. 0477/78.13.12	203	6 293 / 31	4 060 / 20
Los 24 - Huyer	RF BIEMONT E. 0477/78.13.11	106	2 756 / 26	2 120 / 20
Los 25 - Rohrbusch	RF DAESE F. 0477/78.13.12	217	8 897 / 41	4 340 / 20
Los 26 - Walk – Agister	RF BIEMONT E. 0477/78.13.11	32	480 / 15	640 / 20
Los 27 - Chôdes– Bévercé	RF BIEMONT E. 0477/78.13.11	69	1 035 / 15	1 380 / 20
Forstamt ST.VITH				
Los 28 - Im Hau	RF HANSEN 0477/78.13.24	51	1 581 / 31	1 020 / 20
Los 29 - Tomberg	RF HENKES 0477/78.13.25	255	3 315 / 13	2 550 / 10
Los 30 - Pölberg	RF HENKES 0477/78.13.25	90	2 970 / 33	1 800 / 20
Los 31 - Rechtervenn	RF HENKES 0477/78.13.25	68	3 060 / 45	1 360 / 20
Los 32 - Weistervenn	RF JOHANNIS 0471/63.09.22	141	6 768 / 48	3 525 / 25
Los 33 - Maspelt	RF SCHLABERTZ 0477/78.13.29	335	10 720 / 32	8 375 / 25
Los 34 - Ouren	RF TROST..... 0470/22.13.24	27	432 / 16	270 / 10
Los 35 - Eidt	RF HANSEN 0477/78.13.24 RF RÖHL 0475/79.44.46	189	7 371 / 39	5 670 / 30
Los 36 - Koderbach	RF SCHLABERTZ 0477/78.13.29	322	14 812 / 46	9 660 / 30
Los 37 - Lindscheid	RF HAAS 0477/78.13.22	138	6 900 / 50	4 140 / 30
Los 38 - Klein Bohlscheid	RF HAAS 0477/78.13.22	61	2 135 / 35	1 525 / 25
Los 39 - Heuem	CB METENS 0477/78.13.27	600	34 200 / 57	21 000 / 35
Los 40 - Zung	RF HAAS 0477/78.13.22	168	10 752 / 64	5 880 / 35
Los 41 - Buchenstock	CB METENS 0477/78.13.27	74	8 658 / 117	2 590 / 35

Jagdlos	Zuständiger Revierförster	Fläche (Ha)	Betrag der letzten indexierte Pacht Vorabzug inklusive (€ / €/Ha)	Rückzugspreis Vorabzug inklusive (€ / €/Ha)
Forstamt EUPEN				
Los 42 - Preusswald	RF LASCHET P. 0477/78.13.37	149	4 917 / 33	4 470 / 30
Los 43 - Escherbosch	RF LASCHET P. 0477/78.13.37	5	150 / 30	150 / 30
Los 44 - Malisbosch, Perventey	RF LASCHET P. 0477/78.13.37	5	555 / 111	150 / 30
Los 45 - Hohnbachtal	RF SCHLEMBACH R. ... 0477/78.13.41	53	3 286 / 62	1 590 / 30
Los 46 - Landwehring	RF PANKERT P.-E. ... 0473/81.94.92	120	5 040 / 42	3 000 / 25
Los 47 - Hill	RF JOST M..... 0479/89.37.85	556	17 236 / 31	16 680 / 30
Los 48 - FringsHaus	RF DOSQUET M..... 0470/70.38.50	672	20 160 / 30	20 160 / 30
Los 49 - Steinbach	RF HAMACHER G. 0477/78.13.51 RF DOSQUET M..... 0470/70.38.50	708	23 364 / 33	19 824 / 28
Los 50 - Iterbach	RF PANKERT P.-E. ... 0473/81.94.92	335	9 380 / 28	10 050 / 30
Los 51 - Neuforst	RF PANKERT P.-E. ... 0473/81.94.92	284	7 952 / 28	8 520 / 30
Los 52 - LangestHal	RF PIEPER W. 0477/78.64.40	592	15 984 / 27	14 800 / 25
Los 53 - Bellesfort-Stuhl	RF PIEPER W. 0477/78.64.40	542	14 634 / 27	13 550 / 25
Los 54 - 6 Distrikte	RF HAMACHER G. 0477/78.13.51	88	3 784 / 43	2 200 / 25
Los 55 - Vennberg	RF HAMACHER G. 0477/78.13.51	17	187 / 11	340 / 20
Los 56 - Wiesen Petergensfeld	RF HAMACHER G. 0477/78.13.51	7	259 / 37	140 / 20

3. Anwendung des Vorpachtrechtes für den ausscheidenden Pächters :
Ja, für alle Lose, außer Los Nr. 25 (Rohrbusch).

Ausstattungen und Bereiche in denen die Jagd ganz oder teilweise ruht

4. Die Angaben beziehen sich auf eine Situation zu einem bestimmten Datum und können Änderungen unterliegen :

- Äsungsflächen : siehe Tabelle Punkt 2
- Ruhe und Erholungsplätze : keine
- Bereiche mit freiem Zutritt für Jugendgruppen :
 - o Los Nr. 1 (Forstamt Büllingen) : 30 Ha (D. 742, 743) ;
 - o Los Nr. 33 (Forstamt St-Vith) : 24 Ha (D. 341) ;
 - o Los Nr. 35 (Forstamt St-Vith) : 26 Ha (D. 280, 281, 782)
 - o Los Nr. 36 (Forstamt St-Vith) : 10 Ha (D. 316)
 - o Los Nr. 17 (Forstamt Malmedy) : 1,45 Ha (C.902-908)
 - o Los Nr. 23 (Forstamt Malmedy) : 15,44 Ha (C.55-56-57)
 - o Los Nr. 25 (Forstamt Malmedy) : 17,66 Ha (C. 18-19)
 - o Los Nr. 27 (Forstamt Malmedy) : 7,17 Ha (C.202)
- Fläche der eingezäunten Parzellen : siehe Tabelle Punkt 2
- Naturschutzgebiete : siehe Tabelle Punkt 2
- Eingeschlossene Parzellen, die nicht Eigentum des Verpächters sind : siehe Karten

2. Ausübung des Jagdrechtes in 56 Losen

Artikel 1 – Allgemeines Lastenheft

Die Ausübung des Jagdrechtes in den Losen wird durch die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des am 2. Februar 2018 durch den Verpächter genehmigten Lastenheftes Nr. 2017-030503-03 (GLH) genehmigt.

Artikel 2 – Dauer des Pachtvertrages (Art. 6 der allgemeinen Bestimmungen).

Der vorliegende Pachtvertrag beginnt am 1. Juli 2018 und endet am 30. Juni 2024.

Artikel 3 – Anzahl Teilhaber (Art. 18 der allgemeinen Bestimmungen)

Die maximale Anzahl Teilhaber ist wie folgt festgelegt : 1 Teilhaber pro 300 Ha Losfläche oder Teilfläche hiervon.

Artikel 4 – Untersagte Jagdart(en) (Art. 37 der allgemeinen Bestimmungen) und die vielfältigen Funktionen des Waldes (Art. 46 der allgemeinen Bestimmungen)

Aus Gründen der Sicherheit, sind Treibjagden und Ansitzdrückjagden gemäß der Definitionen im Anhang II des GLH an bestimmten Wochentagen untersagt (siehe nachfolgende Tabelle).

Sind Ansitzdrückjagden an Samstagen erlaubt, dürfen sie nur unter der Bedingung erfolgen, dass nur Drückjagdstände besetzt werden, die abseits des für Waldbesucher zugänglichen Wegenetzes stehen und keine Waldsperrung verfügt werden muss.

Jagdart	Treibjagd	Ansitzdrückjagd
Forstamt BÜLLINGEN		
Los 1 (Holzheim)	Untersagt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	Untersagt an Sonntagen und Feiertagen
Los 2 (Hasselpath)		
Los 3 (Dreiherrwald)		
Los 4 (Andler Berg)		
Los 5 (Hüllscheid)		
Forstamt ELSENBORN		
Los 6 (Dickelt)	Untersagt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	Untersagt an Sonntagen und Feiertagen
Los 7 (Höfer Busch)		
Los 8 (Tannheck)		
Los 9 (Stellerholz)		
Los 10 (Schenskuhl)	Immer untersagt	Untersagt an Sonntagen und Feiertagen
Los 11 (Steling)		
Los 12 (Neu Hattlich)		
Los 13 (Hoscheit)		
Los 14 (Brachkopf)		
Los 15 (Alt Hattlich)		
Los 16 Hahnheister		
Forstamt MALMEDY		
Los 17 (Botrange)	Immer untersagt	Untersagt an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und während der Schulferien
Los 18 (Herbofaye)		
Los 19 (Lonloup)		
Los 20 (Nampire)		

Jagdart	Treibjagd	Ansitzdrückjagd
Forstamt MALMEDY		
Los 21 (ReinHardstein)	Untersagt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	Untersagt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
Los 22 (Warche)		
Los 23 (Haut Sart)		
Los 24 (Huyer)	Untersagt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	Untersagt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
Los 25 (Roerbusch)		
Los 26 (Walk – Agister)		
Los 27 (Chôdes – Bévercé)		
Forstamt ST.VITH		
Los 28 (Im Hau)	Untersagt an Sonntagen und Feiertagen	Untersagt an Sonntagen und Feiertagen
Los 29 (Tomberg)	Immer untersagt	Untersagt an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und während der Schulferien In den Distrikten 30 bis 38 (160 Ha) ist einzig die Ansitzdrückjagd jeweils am zweiten Dienstag der Monate Oktober, November und Dezember
Los 30 (Pölberg)	Untersagt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	Untersagt an Sonntagen und Feiertagen
Los 31 (Rechternvenn)		
Los 32 (Weistervenn)	Untersagt an Sonntagen und Feiertagen	
Los 33 (Maspelt)		
Los 34 (Ouren)		
Los 35 (Eidt)		
Los 36 (Koderbach)		
Los 37 (Lindscheid)		
Los 38 (Klein Bohlscheid)		
Los 39 (Heuem)		
Los 40 (Zung)		
Los 41 (Buchenstock)		
Forstamt EUPEN		
Los 42 (Preusswald)	Immer untersagt	Untersagt an Samstagen, Sonntagen und belgischen und deutschen Feiertagen
Los 43 (Escherbosch)		
Los 44 (Malisbosch, Perventey)		
Los 45 (Hohnbachtal)		
Los 46 (Landwehring)		
Los 47 (Hill)		
Los 48 (FringsHaus)		Untersagt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
Los 49 (Steinbach)		
Los 50 (Iterbach)		
Los 51 (Neuforst)		
Los 52 (LangestHal)		
Los 53 (Bellesfort-Stuhl)		
Los 54 (6 Distrikte)		
Los 55 (Vennberg)		
Los 56 (Wiesen Petergensfeld)		

Artikel 5 – Ankündigung von Jagdaktivitäten (Art. 38 der allgemeinen Bestimmungen)

Es wird daran erinnert, dass der Pächter dazu angehalten ist, die Öffentlichkeit über die Waldsperrung aus jagdlichen Gründen (Treibjagd, Ansitzdrückjagd) mit den amtlichen roten Plakaten zu informieren. Diese Plakate müssen mindestens 48 Stunden vor dem Jagdtag angebracht und binnen 24 Stunden nach dem Tag entfernt werden.

Die Verwendung der gelben Plakate gemäß dem im Anhang VI des GLH angegebenen Modell, ist nur zur Ankündigung der Daten der Gesellschaftsjagden (Treibjagd, Ansitzdrückjagd) erlaubt. Diese Verwendung unterliegt der Genehmigung durch den Forstamtsleiter.

Artikel 6 - Abschussregulierung (Art. 43 der allgemeinen Bestimmungen)

Beim Rotwild, für das ein gesetzlicher Abschussplan besteht, darf das erlegte Wild nur mit Erlaubnis eines vorher benachrichtigten Beamten der Abteilung Natur und Forsten (ANF) bewegt werden. Der Jäger entnimmt im Beisein eines Forstbeamten den Unterkiefer des erlegten Tieres.

Für das Rehwild kann der Forstamtsleiter verlangen, dass der Jäger der ANF binnen 24 Stunden den Unterkiefer des erlegten Tieres als Abschussnachweis zukommen lässt.

Die Nichteinhaltung der oben genannten Kontrollmaßnahmen wird mit derselben Entschädigung geahndet, die im Anhang II des GLH in Anwendung von Artikel 43.2. des GLH vorgesehen ist.

Jegliche Manipulation der bei dieser Gelegenheit abgegebenen Trophäen oder Unterkiefer, wird mit derselben Entschädigung geahndet, die im Anhang II des GLH in Anwendung von Artikel 43.1. (Rehwild) und 43.4. (Rotwild) des GLH vorgesehen ist.

Artikel 7 - Abschussregulierung – Ansitzdrückjagd (Art. 43 der allgemeinen Bestimmungen)

Im Hinblick auf eine effiziente Erfüllung der Abschussziele, sind die Pächter der unten aufgelisteten Lose dazu verpflichtet, jedes Jahr mindestens 2 Ansitzdrückjagdtage im Verlauf der Monate Oktober und November durchzuführen.

Der Pächter ist verpflichtet, vor dem 15. Oktober 2018 zehn (10) Ansitzdrückjagdstände pro 100 Ha Wald an den von der ANF ausgewählten Standorten zu errichten. Diese Stände müssen aus imprägniertem Holz gefertigt sein und über eine Bodenhöhe von mindestens 2 Meter verfügen. Der Pächter ist dazu verpflichtet, die Stände zu unterhalten.

Sollten die Stände nicht bis zum 15. Oktober 2018 errichtet sein, werden sie durch die ANF auf Kosten des Pächters installiert.

Los	Anzahl der zu errichtenden Ansitzdrückjagdstände
Forstamt BÜLLINGEN	
Los 1 (Holzheim)	55
Los 2 (Hasselpath)	33
Los 3 (Dreiherrnwald)	18
Forstamt EISENBORN	
Los 6 (Dickelt)	75
Los 7 (Höfer Busch)	40
Los 8 (Tannheck)	38
Los 9 (Stellerholz)	40
Los 10 (Schenskuhl)	23
Los 11 (Steling)	14
Los 12 (Neu Hattlich)	38
Los 13 (Hoscheit)	50
Los 14 (Brachkopf)	40
Los 15 (Alt-Hattlich)	55
Los 16 (Hahnheister)	20

Los	Anzahl der zu errichtenden Ansitzdrückjagdstände
Forstamt MALMEDY	
Los 25 (Roerbusch)	20
Forstamt ST.VITH	
Los 39 (Heuem)	60
Forstamt EUPEN	
Los 47 (Hill)	56
Los 48 (FringsHaus)	67
Los 49 (Steinbach)	70
Los 50 (Iterbach)	34
Los 51 (Neuforst)	28
Los 52 (LangestHal)	59
Los 53 (Bellesfort-Stuhl)	54
Los 54 (6 Distrikte)	8

Die gesamte Fläche des Loses muss mindestens zwei Mal im Verlauf einer Saison bejagt werden. Dem Pächter steht es frei, die Fläche des Loses je nach dessen Größe in einem oder zwei Treiben zu bejagen.

Zur Gewährleistung einer effektiven Jagd, ist eine Mindestzahl an Jäger und Treiber (oder Hunde) pro Ansitzdrückjagdtag erforderlich.

Fläche des Jagdloses	Anzahl Jäger	Anzahl Treiber oder Hunde
200 Ha	15	10
300 Ha	20	15
400 Ha	30	20
500 Ha	40	25
600 Ha und mehr	40	30

Für jeden nicht erfolgten oder nicht den vorgenannten Kriterien entsprechenden Ansitzdrückjagdtag, ist der Pächter verpflichtet eine Entschädigung in Höhe von 1.000,- € zu zahlen, falls er die auferlegten Abschussziele nicht erfüllt.

Für die Organisation der Ansitzdrückjagden übernimmt der Pächter die volle Verantwortung. Er ist dazu verpflichtet, auf die Einhaltung der Regeln für die Sicherheit zu achten (Boden als Kugelfang, maximale Schießentfernung, Begrenzung des Schussfeldes, ...).

Der Verpächter kann durch den Pächter nicht für Unfälle zur Verantwortung gezogen werden, die sich im Los, gegenüber Dritten oder nicht, durch die Nutzung oder das Vorhandensein von jagdlichen Einrichtungen oder durch die Jagdausübung ereignen könnten.

Artikel 8 – Maßnahmen zur Regulierung von Beutegreifern und des Schwarzwildes zugunsten des Birkwildes und zum Schutz der Bärwurzweiden (betrifft nur die Lose 6 bis 16 im Forstamt Elsenborn und die Lose 17 bis 20 im Forstamt Malmedy)

Die ANF behält sich das Recht vor, in den um das staatliche Naturschutzgebiet Hohes Venn liegenden Waldungen Maßnahmen zugunsten des Birkwildes durch Regulierung der Beutegreifer (Installierung von Fallen zum Fang von Krähen und Füchsen) zu ergreifen, ohne dass sich der Pächter dem widersetzen oder irgendeine Entschädigung fordern kann.

Darüber hinaus verursachen Überpopulationen von Schwarzwild erhebliche Schäden in den Bärwurzweiden (prioritärer Natura-2000-Habitat) und bedrohen bodenbrütende Vogelarten (z.B. das Birkwild). Der Pächter ist dazu verpflichtet die Schwarzwildpopulation effizient zu regulieren, um Schäden in den Bärwurzweiden und an Vogelnestern zu vermeiden. Das Ziel ist, eine Bestandsdichte von 2 Wildschweinen pro 100 Ha Wald nicht zu überschreiten.

Stellt die ANF eine zu hohe Schwarzwilddichte fest, ist der Pächter dazu verpflichtet, Treib- oder Ansitzdrückjagden zu organisieren. Kommt der Pächter der Aufforderung der ANF zur Regulierung des Schwarzwildes nicht nach, kann der Forstamtsleiter den Pächter verpflichten, Treib- oder Ansitzdrückjagden zu den von ihm festgelegten Daten und Orten durchzuführen. Der Pächter ist verpflichtet, hierfür mindestens 20 Jäger vorzusehen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, muss der Pächter eine Entschädigung in Höhe von 1.500,- € für jeden nicht organisierten Treib- oder Ansitzdrückjagtag zahlen.

Artikel 9 – Sicherheitszonen des Truppenübungsplatzes Elsenborn (betrifft nur die Lose 6 bis 8 des Forstamtes Elsenborn)

Der Pächter muss sich den Zugangsregelungen der Sicherheitszonen des Militärlagers Elsenborn unterwerfen. Dieser Zugang wird gemäß einer Konvention zwischen dem Verteidigungsministerium, der Forstverwaltung und den Gemeinden geregelt. Da das Militärlager sehr intensiv genutzt wird für die Schiessübungen, ist der Zugang zu gewissen Teilen der Jagdlose oder auch auf der ganzen Fläche der Lose, regelmässig eingeschränkt. Das Forstamt übermittelt dem Pächter im Januar die jährliche Planung der Sperrung der Sicherheitszonen. Im Laufe des Jahres übermittelt das Forstamt dem Pächter jede Woche die detaillierte Auflistung der gesperrten Zonen des Jagdloses und dies 2 Wochen im voraus.

Die Bilanz der Sperrung der Sicherheitszonen des Jahres 2017 kann im Forstamt angefragt werden.

*
* *

Ausübung des Jagdrechtes in den in verschiedenen Losen gelegenen staatlichen Naturschutzgebieten (siehe « Beschreibung der Lose, Tabelle, Punkt 2 »)

Artikel 10 – Erlegung von anderen Tieren als die zur Kategorie « Hochwild » zählenden Arten

In den staatlichen Naturschutzgebieten (NSG) ist das Erlegen von Tieren die den legalen Kategorien « Niederwild » und « Wasserwild » angehören untersagt. Das Erlegen von Füchsen ist jedoch in den Losen 9, 14 und 16 im Forstamt Elsenborn und in den Losen 17 bis 19 im Forstamt Malmedy erlaubt.

Artikel 11 – Biotopgestaltung

Jegliche Anlage von Wildwiesen, Wildäckern und Verbissgehölzen ist in den Naturschutzgebieten untersagt. Der Eintrag von Düngemitteln ist ebenfalls strikt untersagt.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird mit der doppelten Entschädigung geahndet, die im Anhang II des GLH in Anwendung von Artikel 31.1. des GLH vorgesehen ist. Die Entschädigung wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

Artikel 12 – Ausbringen von Futtermitteln und anderen Produkten für das Wild

Die Artikel 32 bis 34 des vorliegenden Lastenheftes werden durch folgende Bestimmungen ergänzt :

« Die Fütterung des Wildes ist in den Naturschutzgebieten untersagt. In einem Naturschutzgebiet dürfen weder Futterstellen, noch Lagereinrichtung errichtet werden. Das Ausbringen von Salzlecksteinen ist ebenfalls untersagt.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird mit der doppelten Entschädigung geahndet, die im Anhang II des GLH in Anwendung von Artikel 31.1. des GLH vorgesehen ist. Die Entschädigung wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

Artikel 13 – Ansitzeinrichtungen

Artikel 40 des vorliegenden Lastenheftes wird durch folgenden Bestimmungen ergänzt :

« Die Ansitzeinrichtungen müssen sich in das Landschaftsbild einfügen. Die mit der Errichtung und dem Unterhalt der Einrichtungen verbundenen Arbeiten dürfen die Vegetation des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigen. »

Ausgefertigt am

Der Generaldirektor,

(unterzeichnet am 02.03.2018)

Brieuc QUEVY

3. Kontakt

Verpächter

ÖDW – Landwirtschaft - Umwelt
Herr Briec QUEVY, Generaldirektor
Avenue Prince de Liège, 15
5100 JAMBES

Direktion MALMEDY

Avenue Mon-Bijou, 8
4960 MALMEDY
Tél. : 080 79 90 41 - Mail : malmedy.dnf.dgarne@spw.wallonie.be

Forstamt BÜLLINGEN

Sankt Vither Strasse, 1
4760 BÜLLINGEN/BULLANGE
Tél. : 080 29 25 30 - Mail : bullange.cantonnement.dnf.dgarne@spw.wallonie.be

Forstamt ELSENBORN

Unter den Linden, 5
4750 ELSENBORN
Tél. : 080 41 01 70 - Mail : elsenborn.cantonnement.dnf.dgarne@spw.wallonie.be

Forstamt EUPEN

Haasstrasse, 7
4700 EUPEN
Tél. : 087 85 90 20 - Mail : eupen.cantonnement.dnf.dgarne@spw.wallonie.be

Forstamt MALMEDY

Avenue Mon-Bijou, 8
4960 MALMEDY
Tél. : 080 79 90 40 - Mail : malmedy.cantonnement.dnf.dgarne@spw.wallonie.be

Forstamt St. Vith

Klosterstrasse, 32b
4780 SANKT-VITH/SAINT-VITH
Tél. : 080 28 08 50 - Mail : st-vith.cantonnement.dnf.dgarne@spw.wallonie.be

Revierförster

Siehe Tabelle, Punkt 2 in der Losbeschreibung.

Hegeringe

Die Jagdlose Nr. 1 bis 16, Nr. 25, Nr.35 bis 41 und Nr. 47 bis 56 unterstehen dem Hochwildring Hohes Venn - Eifel.

Vorsitzender, Herr Günther RADERMACHER
Sekretär, Herr René DAHMEN
Unter den Linden, 5
4750 ELSNBORN
Mail : Rene.dahmen@spw.wallonie.be

Die Jagdlose Nr.17 bis 24 und Nr. 26 und 27 unterstehen dem Hochwildring Val de Hoegne.

Vorsitzender, Herr Christian MONTFORTS VON HOBES
Sekretär, Herr Henri LEMAITRE
Hautgné, 3
4140 SPRIMONT
Mél : hlconfidentiel@leminterim.be

Die Jagdlose Nr. 28 bis 34 unterstehen dem Hochwildring Eifel Süd.

Vorsitzender, Herr Eric FRERES
Sekretär, Herr Ewald HENKES
Klosterstrasse, 32 B
4780 SANKT VITH
Mél : ericfreres@hotmail.com

Die Jagdlose Nr.42 bis 46 unterstehen dem Hegering Herver Land

Vorsitzender, Herr André DE TIEGE
Sekretär, Herr Benoît JAMAR
Route Jean 23, 9 B
4837 BAELEN
Mél : asblccph@gmail.com

(NUR PERSÖNLICH ABGEBEN AM TAG DER VERPACHTUNG DES LOSSES)

Ich Unterzeichneter

Herr/Frau Vorname Name

wohnhaft,

Straße NR. Briefk.

Postleitzahl Wohnort Land

Tél./Handy Mail

biete als jährlichen Pachtzins für die Verpachtung des Jagdrechts des Loses

die Summe von € oder

(in Worten)

Ich füge als Anlage die gemäß Artikel 8.1 des Allgemeinen Lastenheftes Nr.2017-O30503-03 geforderten Dokumente.

Zudem erkläre ich :

- a) in Ordnung zu sein was die Zahlung von Jagdpachtbeträgen der laufenden Jagdpachtverträge im Staatswald betrifft ;
- b) mich nicht in einer der Situationen befinde, die bei Anwendung des Gesetzes und der Bestimmungen bezüglich der Ausstellung der Jagdscheine und Lizenzen¹, zu einer Verweigerung oder den Einzug des Jagdscheins führt ;
- c) nicht Gegenstand einer selbstverschuldeten Jagdpachtauflösung im Staatswald innerhalb der vergangenen 12 Jahren gewesen zu sein ;
- d) nicht in Eigeninitiative den vorhergegangenen Pachtvertrag vorzeitig beendet zu haben.

Ich erkläre Kenntnis des Allgemeinen Lastenheftes Nr.2017-O30503-03 und der Besonderen Bestimmungen genommen zu haben und verpflichte mich diese ohne Restriktion einzuhalten.

Ausgestellt zu am

Der Submissionierende

(Unterschrift)

¹ Siehe E.W.R. vom 4. Mai 1995 bzgl. der Jagdscheine und Jagdlizenzen, Artikel 7 (S.B. 31.05.1995).

--- Formular ist der Submission beizufügen ¹ ---

Ich Unterzeichneter

Herr/Frau Vorname Name

wohnhaft,

Straße NR. Briefk.

Postleitzahl Wohnort Land

Tél./Handy Mail

Erkläre mich solidarisch und unteilbar zu verbürgen für eine Summe von zwei Mal

der Summe von € oder
(Jahrespacht) (Betrag in Buchstaben)

Gegenüber dem öffentlichen Dienst der Wallonie wenn

Herr/Frau Vorname Name

wohnhaft,

Straße NR. Briefk.

Postleitzahl Wohnort Land

Hiernach Jagdpachtkandidat genannt,

als Jagdpächter im Staatswald der Direktion Malmedy bestimmt wird infolge der öffentlichen Verpachtung vom und

Die Summen, deren Zahlung ich mit meinem Gehalt und Eigentum garantiere, wenn der Jagdpachtkandidat sie nicht bezahlen würde, bestehen aus Jagdpachten, Entschädigungen, Unkosten, vertragliche Entschädigungen oder Strafen wie sie im Allgemeinen Lastenheft Nr.2017-030503-03 und in den besonderen Bestimmung festgelegt sind. Ich erkläre die Bedingungen des Jagdpachtlastenheftes zur Kenntnis genommen zu haben und auch alle Summen, die aufgrund der Bestimmungen dieser Lastenhefte vom Jagdpachtkandidat verlangt werden können. Diese solidarische und unteilbare Bürgschaft gilt ab dem 1. Juli 2018 bis 6 Monate nach Ende der Pacht, welche auf den 30.Juni 2024 festgelegt wurde. Wenn der Jagdpachtkandidat nicht als Pächter bestimmt wird, wird diese Bürgschaft null und nichtig.

Ausgestellt zu am

Der (die) Unterzeichnete

Stempel der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des (der) Unterzeichneten für die Legalisierung der Unterschrift

¹ Wenn der Betrag des Angebotes strikt unter 2 500,00 € liegt

--- Formular ist der Submission beizufügen ⁷ ---

Die Unterzeichnete

(Bezeichnung des Finanzinstituts)

Mit Sitz in,

Straße NR. Briefk.

Postleitzahl Wohnort Land

vertreten durch

(Bezeichnung der Agentur)

niedergelassen in,

Straße NR. Briefk.

Postleitzahl Wohnort Land

Erkläre mich solidarisch und unteilbar zu verbürgen für eine Summe

von € oder
(Jahrespacht) (Betrag in Buchstaben)

Gegenüber dem öffentlichen Dienst der Wallonie wenn

Herr/Frau Vorname Name

wohnhaft,

Straße NR. Briefk.

Postleitzahl Wohnort Land

als Jagdpächter im Staatswald der Direktion Malmédy bestimmt wird infolge der öffentlichen

Verpachtung vom und

das Bankbürgschaftsversprechen ist gültig bis zum .

Die Unterzeichnete verpflichtet sich binnen 40 Tagen die auf die Jagdpachtsitzung des Staatswaldes folgen, eine solidarische und unteilbare Bürgschaft, welche gemäß Formular N°4 der Sonderbestimmungen erstellt wird, des Finanzinstitutes alle geschuldeten Summen zur Zahlung der Pachtbeträge, der Schäden, Kosten, Entschädigungen oder Vertragsstrafen, gemäß den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des betreffenden Lastenheftes zu übermitteln.

Wenn der (die) Nutznießer(in) dieses Bankbürgschaftsversprechens nicht als Pächter bestimmt wird, wird diese Bürgschaft null und nichtig.

Ausgestellt zu, am

(Unterschrift und Stempel des Finanzinstituts)

⁷ Wenn der Betrag des Angebotes gleich oder höher als 2 500,00 € ist

Die Unterzeichente
niedergelassen in
gegründet durch eine notarielle Urkunde vom
veröffentlicht im Anhang des Belgischen Staatsblattes vom
hier vertreten durch
handelnd im Namen und auf Rechnung besagter Gesellschaft und aufgrund der ihnen vorliegenden Vollmacht durch

erklärt sich als solidarischer und unteilbarer Bürge bis zum Betrag von..... ,
entsprechend der Höhe des Pachtzinses für ein Jahr gegenüber dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, vertreten durch den Generaldirektor der Operativen Generaldirektion der Landwirtschaft, der Naturressourcen und der Umwelt – nachstehend der Generaldirektor genannt – welche erklärt, als Sicherheit für die Eintreibung der nachstehenden fälligen beziehungsweise später fällig werdenden Summen zulasten von (Herr/Frau) (Vorname) (Name) aufgrund der ihm zugeschlagenen Verpachtung des Jagdrechtes des Loses (Name des Loses) (Forstamt von) anlässlich der am (Datum der Verpachtung) unter dem Vorsitz des Forstdirektors von

Die Beträge, deren Zahlung garantiert ist, bestehen aus den Pachtbeträgen, den Schäden, den Unkosten, die Vertrags- oder Strafschädigungen, so wie sie im Lastenheft festgelegt sind, sowie allen Beträgen, die in Anwendung der Bedingungen des die Jagdverpachtung im oben erwähnten Staatsforst regelnden Lastenheftes vom vorgenannten (Herr/Frau) (Vorname) (Name) gefordert werden könnten, Bedingungen, die das Finanzinstitut erklärt, voll und ganz zur Kenntnis genommen zu haben.

Sollte das Finanzinstitut im Laufe der Pachtvertragszeit durch den Generaldirektor aktiviert und somit dazu veranlasst werden gewisse Summen zu zahlen zur Entlastung von (Herr/Frau) (Vorname) (Name), so ist es nach der ersten Entnahme auf Anfrage des Generaldirektors zur Wiederherstellung des verbürgten Betrags gehalten. Diese Bürgschaft wird nur einmal wiederhergestellt, jede weitere Entnahme erfolgt mit Verringerung der Garantie.

In seiner Eigenschaft als solidarisch und unteilbar verpflichteter Bürge und unter förmlichem Verzicht auf das Recht auf Einspruch der Vorausklage sowie auf alles, was die vorliegenden Stücke in Abrede stellen würde, insbesondere auf den Anspruch des Artikels 2037 des Zivilgesetzbuches, wovon es erklärt, volle Kenntnis genommen zu haben, verpflichtet sich das Finanzinstitut zur Zahlung der oben erwähnten Beträge, welche (Herr/Frau) (Vorname) (Name) schulden würde und dies bei der ersten Aufforderung des Generaldirektors und ohne auf irgendwelche vorherige Formalitäten zurückzugreifen und wengleich (Herr/Frau) (Vorname) (Name) die Forderung der Staatskasse abstreiten würde.

Diese solidarische und unteilbare Bürgschaft tritt am 1. Juli 2018 in Kraft und endet 6 Monate nach Verfall der Jagdpacht datiert auf den 30. Juni 2024.

Für die Ausführung des Gegenwärtigen wählen die Parteien Domizil im Registrierungsamt von Namur.

Ausgestellt in doppelter Ausführung zu, den.....

(Unterschriften)

Formular zu senden an

Seite 1 von 2

Eingangsdatum MALMEDY

DNF – Direktion von MALMEDY

**Avenue Mon Bijou, 8
4960 MALMEDY**

Vom Antragsteller auszufüllen

Ich Unterzeichneter,

Herr/Frau Vorname Name

Straße NR. Briefk.

Postleitzahl Wohnort Land

Pächter des Jagdrechts des Loses ,

beantrage die Bezeichnung als Teilhaber von

Herr/Frau Vorname Name

Straße NR. Briefk.

Postleitzahl Wohnort Land

Tel./Handy Mail

Der unterzeichnete Teilhaber erklärt, Kenntnis von allen Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes Nr. 2017-030503-03 welches am 2. Februar 2018 genehmigt wurde sowie vom Lastenheft der besonderen Bedingungen genommen zu haben und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Die Bezeichnung tritt nach Genehmigung durch den Direktor in Kraft und endet spätestens am 30. Juni 2024.

Ausgestellt zu den

Zum Einverständnis,

Der Jagdpächter,

(Unterschrift)

Der Teilhaber,

(Unterschrift)

Entscheidung zu senden an:

Seite 2 von 2

Eingangsdatum DCP

**DNF – Direktion der Jagd und der Fischerei
Herr Michel VILLERS
Avenue Prince de Liège, 15
5100 JAMBES**

Von der Direktion auszufüllen

Entscheidung des Direktors * :

Günstig

Ungünstig

Begründung im Fall einer ungünstigen Entscheidung:

.....

.....

.....

.....

.....

Datum

Unterschrift

* Unzutreffendes bitte streichen

Formular zu senden an

Eingangsdatum MALMEDY

DNF – Direktion von MALMEDY

**Avenue Mon Bijou, 8
4960 MALMEDY**

Vom Antragsteller auszufüllen

Ich Unterzeichneter

Herr/Frau Vorname Name

Straße NR. Briefk.

Postleitzahl Wohnort Land

Pächter des Jagdrechts des Loses (Name des Loses)

informiere Sie über die Entscheidung der Kündigung meines Teilhabers

Herr/Frau Vorname Name

Straße NR. Briefk.

Postleitzahl Wohnort Land

Meine Entscheidung tritt ab dem heutigen Tag in Kraft.

Ausgestellt zu den

Zum Einverständnis,

Der Jagdpächter,

(Unterschrift)

Formular zu senden an

Seite 1 von 2

Eingangsdatum MALMEDY

DNF – Direction von MALMEDY

**Avenue Mon Bijou, 8
4960 MALMEDY**

Vom Antragsteller auszufüllen

Zwischen

Herr/Frau Vorname Name

Straße NR. Briefk.

Postleitzahl Wohnort

Pächter des Jagdrechtes des Loses (Name des Jagdloses) ,

auf Grund der öffentlichen Versteigerung vom ,

nachstehend der Abtretende genannt,

und

Herr/Frau Vorname Name

Straße NR. Briefk.

Postleitzahl Wohnort Land

Tel./Handy Mail

Jagdteilhaber des Erstgenannten auf Grund der Bestimmung datiert vom

nachstehend der Übernehmende genannt.

Es wurde Folgendes vereinbart.

Der Abtretende erklärt das Jagdrecht des oben erwähnten Jagdloses an den Übernehmenden abzutreten.

Der Übernehmende erklärt, Kenntnis der Bedingungen des allgemeinen Lastenheftes Nr. 2017-030503-03 welches am 2. Februar 2018 genehmigt wurde sowie vom Lastenheft der besonderen Bedingungen genommen zu haben und verpflichtet sich hiermit, diese einzuhalten.

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Verpächters tritt die Abtretung ab dem heutigen Tag in Kraft und endet spätestens am 30. Juni 2024.

Ausgestellt zu den

Zum Einverständnis,

Der Jagdpächter,

Der Übernehmende,

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Vorschlag zu senden an

Seite 2 von 2

Eingangsdatum DCP

**DNF – Direktion der Jagd und der Fischerei
Herr Michel VILLERS
Avenue Prince de Liège, 15
5100 JAMBES**

Auszufüllen durch die Direktion von MALMEDY

Vorschlag des Direktors * :

Günstig

Ungünstig

Begründung im Fall einer ungünstigen Entscheidung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Datum

Unterschrift

* Unzutreffendes bitte streichen

Formular zu senden an

Eingangsdatum DG03

SPW - Agriculture environnement
Herr Brieuq QUEVY, Directeur général
Avenue Prince de Liège, 15
5100 JAMBES

Vom Antragsteller auszufüllen

Ich Unterzeichneter

Herr/Frau Vorname Name

Straße NR. Briefk.

Postleitzahl Wohnort

Pächter des Jagdrechts des Loses (Name des Loses) ,

auf Grund der öffentlichen Versteigerung vom ,

beantrage hiermit gemäß Artikel 28.2 des allgemeinen Lastenheftes Nr. 2017-030503-03 die Auflösung meines Pachtvertrages aufgrund der Veräußerung einer Fläche von mehr als ein Drittel der Gesamtfläche meines Jagdloses.

Ausgestellt zu den *

Zum Einverständnis,

Der Jagdpächter,

(Unterschrift)

* der Antrag muss mindestens 6 Monate vor dem Ende des Pachtjahres gestellt werden, welches dem Jahr folgt, wo die Mitteilung der Veräußerung erfolgte

Formular zu senden an

Eingangsdatum DGO3

SPW - Agriculture environnement
Herr Briec QUEVY, Directeur général
Avenue Prince de Liège, 15
5100 JAMBES

Vom Antragsteller auszufüllen

Ich Unterzeichneter

Herr/Frau Vorname Name

Straße NR. Briefk.

Postleitzahl Wohnort

Pächter des Jagdrechts des Loses (Name des Loses)

auf Grund der öffentlichen Versteigerung vom

beantrage hiermit gemäß Artikel 28.5 des allgemeinen Lastenheftes Nr. 2017-030503-03 die Auflösung meines Pachtvertrages zum Ende des

- dritten Pachtjahres ;
- sechsten Pachtjahres ;
- neunten Pachtjahres.

Durch diese Entscheidung,

- verzichte ich auf die Teilnahme an der Wiederverpachtung des Loses im Hinblick auf die Benennung eines neuen Pächters ;
- verzichte ich auf die Benennung als Teilhaber des neuen Pächters ;
- ich verpflichte mich einen Betrag als Kündigungsentschädigung, der dem Drittel der indexierten Pacht des laufenden Jahres entspricht, zu zahlen.

Ausgestellt zu den *

Zum Einverständnis,

Der Jagdpächter,

(Unterschrift)

* der Antrag muss vor dem 1. Januar, der vor dem Ende des ausgewählten Pachtjahres liegt, eingereicht werden

N°Vert du Service public de Wallonie :
1718 (informations générales) - 1719 (allgemeine Auskünfte)
Site : www.Wallonie.be

Département compétent : Département de la Nature et des Forêts
DGO3 – DNF – Avenue Prince de Liège, 15 – 5100 Jambes
Tél. : 081 33 58 08 – Fax : 081 33 58 33
Courriel : dnf.dgarne@spw.wallonie.be

**Lastenheft der besonderen Bedingungen zur
Verpachtung des Jagdrechtes im Staatswald**

